



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5132 Denis de la Reussille Situation au Soudan

Le régime autoritaire d'Al Bashir au Soudan est responsable de la répression brutale des manifestations pacifiques dans tout le pays. Blessés et morts par dizaines en sont les conséquences. Les plus grandes manifestations de l'histoire récente ont eu lieu le 24 janvier 2019 dans près de 140 localités.

Le conseil Fédéral est-il prêt à renforcer les sanctions contre le Soudan. Quels sont les intentions du Conseil Fédéral à cet égard ?

Réponse

En règle générale, la Suisse n'impose pas de sanctions autonomes à d'autres Etats. Sur la base de la loi sur les embargos, la Confédération peut appliquer les sanctions de l'ONU, de l'Organisation pour la sécurité et la coopération en Europe ou de ses partenaires commerciaux les plus importants. Les sanctions imposées par le Conseil fédéral au Soudan sont fondées sur des résolutions du Conseil de sécurité de l'ONU qui lient la Suisse en vertu du droit international.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5133 Claudia Friedl

Kohärente Bundesratsstrategie zum Umgang mit Saudi-Arabien

Nach der Sistierung des DBA mit Saudi-Arabien verlangte die WAK vom Bundesrat eine politische Strategie zur Beziehung mit S-A. Nach den Äusserungen des Bundespräsidenten am WEF über den Fall Khashoggi, die Nichtunterzeichnung der Erklärung des UNO-Menschenrechtsrats, dem Fernbleiben des Bundesrats an einer Gesundheitskonferenz in S-A stellt sich die dringende Frage, wann mit einer kohärenten Bundesratsstrategie zu rechnen ist und in welchem Masse darin die Menschenrechte eine Rolle spielen?

Antwort

Der Bundesrat hat die Beziehungen zu Saudi-Arabien seit der Ermordung von Jamal Khashoggi mehrmals diskutiert und sich öffentlich dazu geäussert. Dabei kamen Menschenrechte ausführlich zur Sprache. Der Vorsteher des EDA hat in seiner Eröffnungsrede zur 40. Session des Menschenrechtsrats am 25. Februar explizit die Menschenrechtsverletzungen im Fall Kashoggi kritisiert. Die schwierige Menschenrechtslage bildet auch ein wichtiger Gesprächspunkt der geplanten politischen Konsultationen in Riad.

Die Schweiz ist sich ihrer speziellen Rolle als Brückenbauerin zwischen Saudi-Arabien und Iran bewusst. Aspekte der guten Dienste, insbesondere die Schutzmandate für Saudi-Arabien und Iran, müssen in die Überlegungen bei der Vorgehensweise einfließen.

Der Bundesrat wird der WAK auf Basis der Aussenpolitischen Strategie 2016-2019 die künftigen Beziehungen zu Saudi-Arabien in ihrer gesamten Breite darlegen. Auch in der nachfolgenden aussenpolitischen Strategie 2020-2023 wird die MENA-Region behandelt.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5134 Claudia Friedl

Erklärung des UNO-Menschenrechtsrats zu Saudi-Arabien: Die Schweiz steht abseits

Der Bundesrat hat die Erklärung des UNO-Menschenrechtsrats am 7.3.19 in Genf nicht unterzeichnet, obwohl 36 Länder (alle 28 EU-Staaten), dies taten. Darin wird Saudi-Arabien aufgefordert, die Umstände der Ermordung des Journalisten Khashoggi lückenlos aufzuklären und die inhaftierten Frauenrechtlerinnen freizulassen.

Mit welchen Worten hat der BR in seiner Rede die Menschenrechtsverletzungen erwähnt?

Wie ist dieses Abseitsstehen mit der humanitären Tradition unseres Landes und Genfs vereinbar?

Frage 19.5152 Min Li Marti

Resolution UNO-Menschenrechtsrat bezüglich Saudi-Arabien

Am 7. März haben 36 Staaten, darunter sämtliche EU-Mitglieder, eine Resolution unterstützt, welche die Menschenrechtsverletzungen in Saudi-Arabien verurteilt. Diese fordert die Freilassung der inhaftierten Frauen- und MenschenrechtsaktivistInnen und eine Mitwirkung bei der UNO-Untersuchung am Mord des Journalisten Jamal Kashoggi. Warum hat die Schweiz diese Erklärung nicht unterstützt? Teilt er die Anliegen der Resolution nicht vollumfänglich?

Question 19.5178 Lisa Mazzone

Déclaration conjointe demandant à l'Arabie Saoudite de collaborer avec l'ONU pour faire la lumière sur l'affaire Kashoggi et libérer des militantes des droits humains. La Suisse perd-elle le Nord?

Le Conseil fédéral considère-t-il qu'évoquer le nom de M. Kashoggi dans un discours est équivalent à demander à l'Arabie Saoudite de collaborer avec l'ONU, aux côtés de 36 autres pays?

La décision de la Suisse de se distinguer des 36 pays signataires en refusant de signer la déclaration, acte politique significatif, est-elle le reflet de l'orientation de la politique extérieure de la Suisse? Cas échéant, quels objectifs poursuit-elle et selon quelles valeurs et principes éthiques suisses?

Question 19.5187 Laurence Fehlmann Rielle

Arabie Saoudite et Conseil des droits de l'homme : absence de soutien de la Suisse à la déclaration mettant en cause les agissements de ce pays.

La Suisse ne s'est pas associée à la déclaration de nombreux pays au Conseil des droits de l'homme demandant à l'Arabie Saoudite de libérer des militantes saoudiennes et de faire toute la lumière sur l'assassinat de Jamal Khashoggi.

L'absence de soutien de la Suisse ne va-t-elle pas porter atteinte à sa réputation comme pays siège des droits de l'homme ? Cela a-t-il un lien avec les déclarations du



Conseiller fédéral U. Maurer qui a annoncé la normalisation des relations avec l'Arabie Saoudite ?

Question 19.5211 Carlo Sommaruga

DFAE: Vérité alternative: Refus de soutenir au Conseil des droits de l'homme une déclaration exhortant Riyad à libérer des activistes saoudiennes.

Le DFAE a fait savoir que le Conseiller fédéral Ignazio Cassis s'est opposé à soutenir la déclaration pour la libération des femmes activistes, initiée par l'Islande, car il avait évoqué la situation des droits de l'homme en Arabie Saoudite dans son discours initial. C'est là une vérité alternative: le discours ne dénonce pas la situation des droits de l'homme en Arabie Saoudite.

Si ce n'est pas une vérité alternative, le DFAE peut-il rappeler le passage topique du discours ?

Frage 19.5219 Sibel Arslan

Klare Verurteilung der Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien ist zwingend

Der Bundesrat zeigt sich immer wieder besorgt über die Menschenrechtsslage in Saudi-Arabien, lässt aber diesen Worten keine Taten folgen, ja, die Situation wird im Fall Kashoggi durch den Bundespräsidenten sogar noch beschönigt. Wie lautet die offizielle, gemeinsame Linie des Bundesrates gegenüber Saudi-Arabien? Ist er bereit, die Erklärung des UNO-Menschenrechtsrates im Sinne einer Verurteilung Saudi-Arabiens zu unterstützen? Wenn nicht, welches sind die Gründe?

Antwort

Das Engagement für den Schutz der Menschenrechte sowie die Förderung des internationalen Genf sind Prioritäten der Schweizer Aussenpolitik. Die Schweiz thematisiert Menschenrechtsfragen sowohl auf multilateraler Ebene als auch in bilateralen Treffen mit Saudi-Arabien. Die Situation der Menschenrechtsaktivistinnen in Saudi-Arabien wurde zuletzt am 12. März im Rahmen einer Demarche mit dem saudischen Geschäftsträger angesprochen.

Bei der Wahl der Demarchen ist auch immer die spezielle Rolle der Schweiz als Brückenbauerin im Auge zu behalten. Dabei müssen Aspekte der guten Dienste, insbesondere die Schutzmachtmandate für Saudi-Arabien und Iran, in die Überlegungen einfließen.

Die Tatsache, dass die Schweiz die gemeinsame Erklärung im UNO-Menschenrechtsrat nicht unterzeichnet hat, bedeutet nicht, dass sie ihren Inhalt nicht unterstützt. Der Vorsteher des EDA hat dies in seiner Eröffnungsrede zur 40. Session



des Menschenrechtsrats am 25. Februar deutlich gemacht. Der genaue Wortlaut der Rede findet sich auf der Website admin.ch unter «Reden der Bundesräte».



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5142 Maximilian Reimann

Loyalität von ehemaligen Diplomaten gegenüber ihrem vormaligen Dienstherrn EDA?

Welche Verpflichtungen in Sachen Loyalität geht ein angehender Diplomat seinem künftigen Dienstherrn EDA gegenüber ein?

Bestehen solche Pflichten — zumindest teilweise und/oder auf Zeit — auch noch nach dem ordentlichen Ausscheiden eines Diplomaten aus dem Dienst?

Ist es aus Sicht des EDA akzeptabel, wenn ein ehemaliger CH-Botschafter die politische Haltung der Schweiz, vertreten durch den Chef EDA, gegenüber Saudiarabien im öffentlich-rechtlich finanzierten Rundfunk scharf kritisiert?

Antwort

Das Personal des EDA – darunter auch die Diplomaten - untersteht den Pflichten gemäss Bundespersonalgesetzgebung.

Neben der Pflicht zur Wahrung der Interessen des Arbeitgebers und des Bundes gelten für die Angestellten unter anderem auch das Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis. Im Rahmen dieser Pflichten können sie bürgerliche und politische Freiheiten wie alle Schweizer Staatsangehörige ausüben. Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Menschenrechte sind in der Schweiz verfassungsmässig garantierte Rechte. Darunter fällt auch die Meinungsfreiheit. Das gilt auch für pensionierten Diplomaten.

Das Personal des EDA – wie die ganze Bundesverwaltung – ist lediglich zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnis auch nach der Pensionierung gebunden.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5169 Fabian Molina Humanitäre Situation in Venezuela?

Bei der Beantwortung der Frage 19.5060 liess der Bundesrat ein Teilaspekt unbeantwortet: Teilt er die Einschätzung des IKRK bezüglich humanitärer Situation in Venezuela?

Antwort

Das IKRK hat sich mit einer öffentlichen Stellungnahme vom 2. Februar 2019 zur humanitären Situation in Venezuela geäussert. Diese Einschätzung teilt der Bundesrat. Er legt wie das IKRK Wert darauf, dass die humanitären Prinzipien - Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – stets respektiert werden.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5185 Thomas Ammann Nazi Renten auch in der Schweiz?

Gemäss einem veröffentlichten Medienbericht erhalten noch immer mehr als 2'000 Personen eine "Nazi-Rente", davon anscheinend auch 49 in der Schweiz. Es überrascht, dass wir noch im 2019 über Renten sprechen müssen, die an Menschen gezahlt werden, die für die Nazi gekämpft haben oder sogar an Massakern beteiligt waren:

- 1) Werden in der Schweiz noch Nazi-Renten ausgerichtet?
- 2) Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese Rentenzahlungen?
- 3) Sind diese Renten steuerfrei und wenn ja, wieso?

Antwort

Zu den Fragen 1) und 2) Informationen über Rentenbezüger werden zwischen den Sozialversicherungsbehörden nur ausgetauscht, sofern dies in einem Abkommen vorgesehen ist. Die Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland finden auf die erwähnten Renten keine Anwendung. Die Schweizer Behörden verfügen demnach über keine Informationen hinsichtlich der Auszahlung der erwähnten Renten.

Zur Frage 3) Gemäss der Einkommensgeneralklausel von Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer unterliegen sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Eine analoge Bestimmung findet auch für die Belange der kantonalen Einkommenssteuer Anwendung. Diesen Grundsätzen folgend müssen damit auch die erwähnten Renten in der Schweiz deklariert werden. Eine Steuerbefreiung gemäss Artikel 24 DBG findet vorliegend keine Anwendung.



Ora delle domande del 18 marzo 2019

Domanda 19.5193 Lorenzo Quadri Ancora schiaffi alla Svizzera dall'UE

I ministri delle finanze dell'UE hanno deciso di mantenere la Svizzera iscritta nella lista grigia dei paradisi fiscali poiché sussisterebbero dei "margini di miglioramento". Chiedo al CF:

- Cosa pensa il CF della decisione dell'UE di mantenere la Svizzera sulla lista grigia?
- Come può ritenere il CF che, a queste condizioni e con un simile partner, siano dati i presupposti per il versamento del contributo di coesione da 1,3 miliardi e per la sottoscrizione dell'accordo quadro istituzionale?

Risposta

Il 12 marzo 2019 il Consiglio dell'Unione europea ha adottato le proprie conclusioni sulla lista UE delle giurisdizioni non cooperative in materia fiscale. La Svizzera non è tra i 15 Paesi che figurano nell'allegato I di tale lista. Continua però a essere presente nell'allegato II, che comprende Paesi considerati come cooperativi dal Consiglio dell'UE, a condizione che adeguino i propri regimi fiscali. Il Consiglio federale prende atto di questa decisione.

Già nel 2014, nel quadro della dichiarazione congiunta concernente la fiscalità delle imprese, il Consiglio federale aveva ribadito agli Stati membri dell'UE l'intenzione di revocare determinati privilegi fiscali criticati a livello internazionale. Questi regimi fiscali dovrebbero essere aboliti con la legge federale sulla riforma fiscale e sul finanziamento dell'AVS (RFFA), che sarà sottoposta a votazione popolare il 19 maggio 2019.

In materia di politica europea, il Consiglio federale si attiene alla tabella di marcia stabilita. Sulla base degli esiti delle consultazioni in corso deciderà i passi successivi.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5202 Fabian Molina

Menschenrechtslage im Gaza-Streifen: Bericht im Uno-Menschenrechtsrat

Am 18. März 2019 wird der Bericht A/HRC/40/74 im Uno-Menschenrechtsrat behandelt. Welche Position wird die Schweiz einnehmen, wenn es darum geht die israelische Regierung und die Hamas-Führung für die konstatierten völker- und menschenrechtlichen Verbrechen zu verurteilen? Wie rechtfertigt der Bundesrat die militärische Zusammenarbeit mit Israels Armee, wenn diese internationales Recht verletzt und dafür vom Uno-Menschenrechtsrat verurteilt wird?

Antwort

Die Schweiz hat den Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission mit Interesse zur Kenntnis genommen. Sie wird dem interaktiven Dialog mit der unabhängigen Untersuchungskommission vom 18. März 2019 im Menschenrechtsrat beiwohnen.

Der Bundesrat verurteilt sämtliche Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte durch alle beteiligten Parteien im Nahostkonflikt. Diese Position vertritt die Schweiz sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene konsequent.

Im militärischen Bereich interessiert sich die Schweiz vor allem für israelische Aufklärungs- und digitale Übermittlungssysteme. Im 2013 wurde eine Absichtserklärung zu regelmässigen Dialogen zu sicherheitspolitischen und militärischen Themen unterzeichnet. Diese sicherheitspolitischen Konsultationen konzentrieren sich insbesondere auf das strategische Umfeld Israels. Prioritär ist für die Schweiz seit Jahren das Engagement für eine gerechte Friedenslösung sowie die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5207 Balthasar Glättli

Sicherheitsdienstleistungen in Saudiarabien etc.: Warum erhält Pilatus eine Ausnahmegewilligung zur Weiterführung, obwohl sie die Tätigkeiten nicht aus eigenem Antrieb korrekt gemeldet hatten?

Erst nach Medienberichten hat Pilatus meldepflichtige Sicherheitsdienstleistungen gemäss BPS (935.41) gemeldet. Diese unterstützen im Jemen-Krieg direkt engagierte Länder und das Training von deren Luftwaffe.

Stimmt es, dass der Bund eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 11 Abs. 2 BPS erteilt hat?

Gibt es demzufolge aus Sicht des Bundesrats "öffentliche oder private Interessen" welche die humanitären Interessen und die neutralitätspolitischen Interessen der Schweiz überwiegen? Welche?

Frage 19.5213 Balthasar Glättli

Sicherheitsdienstleistungen, die nicht korrekt gemeldet wurden: Gibt es neben Pilatus weitere Verstösse gegen die Meldepflicht? Wie reagierte der Bund?

Erst *nach* Medienberichten hat Pilatus meldepflichtige Sicherheitsdienstleistungen gemäss BPS (935.41) gemeldet.

Wie viele meldepflichtige Sicherheitsdienstleistungen von Pilatus und anderer Unternehmen wurden seit Inkrafttreten des BPS verspätet - also nach Aufnahme der Tätigkeit - gemeldet?

Wurden Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 11 Abs. 2 erteilt? Welche?

Welche Konsequenzen hatten die verspäteten Meldungen?

Wurden Sanktionen nach Art. 23 verfügt (welche?) oder ist damit zu rechnen?



Antwort

Nach Ablauf der Übergangsfristen gemäss BPS haben einzelne Firmen aufgrund ihrer Unkenntnis über dessen Anwendungsbereich erst nach Aufnahme oder Abschluss entsprechender Tätigkeiten diese dem EDA gemeldet; dies trotz intensiver Informationsbemühungen des EDA. Bis dato wurde aber in keinem Fall festgestellt, dass ein Verbot angezeigt gewesen wäre.

Im Fall von Pilatus Flugzeugwerke wurde das EDA aufgrund eigener Abklärungen im Herbst 2018 von der Firma über deren Tätigkeiten in Saudi-Arabien und weiteren Ländern informiert. Daraufhin wurde ein Verwaltungsverfahren eröffnet, um die Dienstleistungen zu überprüfen. Das Prüfverfahren ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Wird eine Tätigkeit zum Zeitpunkt der Meldung bereits ausgeübt, lässt die Behörde in einzelnen Ausnahmefällen die weitere Ausübung der Tätigkeit für die Dauer des Verfahrens zu. In solchen Fällen wäre ein Verbot einem Präjudiz im Hinblick auf das Ergebnis des Verfahrens gleichgekommen.

Bis anhin wurden keine Widerhandlungen der Bundesanwaltschaft zur Anzeige gebracht.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5216 Mike Egger EU-Rechtsentwicklungen

Gegenwärtig wird die Übernahme von EU-Rechtsentwicklungen für Bilaterale Verträge im Rahmen von Gemischten Ausschüssen behandelt.

1. Bei wie vielen Bilateralen Verträgen fand ein Gemischter Ausschuss seit der Einführung dieses Instrumentariums eine einvernehmliche Lösung?
2. Welcher Mechanismus besteht, falls es im Rahmen eines Gemischten Ausschusses zu keiner Einigung über die Übernahme einer Weiterentwicklung kommt?

Antwort

Die Gemischten Ausschüsse Schweiz-EU (GA) überwachen die ordnungsgemässe Durchführung der entsprechenden bilateralen Abkommen.

- 1) Die GA finden regelmässig einvernehmliche Lösungen in Bezug auf die Übernahme von für die jeweiligen Abkommen relevanten EU-Rechtsentwicklungen.
- 2) Neben dem Dialog im Rahmen der GA gibt es zurzeit keine andere Möglichkeit für die Parteien, wenn sie sich über die Übernahme einer EU-Rechtsentwicklung nicht einigen können. Mit dem Institutionellen Abkommen Schweiz-EU würde ein verbesserter Streitbeilegungsmechanismus geschaffen. Konkret könnten die Parteien, wenn sie sich im zuständigen GA nicht über die Übernahme einer EU-Rechtsentwicklung einigen könnten, die Frage der Übernahme im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens für beide Parteien verbindlich klären lassen.



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5222 Claude Béglé Exode des Vénézuéliens: conséquences ?

Quelles conséquences risque d'entraîner, selon le Conseil fédéral, l'exode massif de réfugiés vénézuéliens vers les pays voisins? Et quel pourrait en être l'impact sur le processus de paix en Colombie, dans lequel la Suisse est impliquée?

Réponse

L'émigration de quelques 3,4 millions de Vénézuéliens au cours des 3 dernières années - dont plus de 1 million de personnes à destination de la Colombie - place en particulier les autorités de la région devant d'énormes défis. Depuis 2017, le DFAE a continuellement renforcé son aide humanitaire, notamment en Colombie, mais aussi, et de plus en plus, au Venezuela. Quelque 10 millions de francs ont ainsi été débloqués entre 2017 et 2018. En 2019, les partenariats existants, tant bilatéraux que multilatéraux, devraient être poursuivis, raison pour laquelle un montant de quelque CHF 6 millions est actuellement inscrit au budget.

Il est à ce stade difficile d'apprécier les incidences de la situation au Venezuela sur le processus de paix en Colombie.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5223 Thomas Aeschi

Institutionelles Rahmenabkommen (InstA): Anwendbarkeit der EU-Beihilferechtspraxis auf das Freihandelsabkommen von 1972 ab Verabschiedung des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses nach Art. 29 FHA

Auf die Frage 19.5124 antwortete der Bundesrat, dass mit dem geplanten Beschluss des Gemischten Ausschusses (GA) zum FHA, welcher zwar nicht rechtlich, wohl aber politisch bindend und Teil des InstA-Pakets ist (Seite 35), die Schweiz der Anwendung der aktuellen EU-Beihilferechtspraxis auf den Geltungsbereich des FHA zustimmt. Mit welchem Argument würde die Schweiz nach einer allfälligen Ratifizierung des InstA im GA für ein Nicht-Anwendung der aktuellen EU-Beihilferechtspraxis argumentieren?

Antwort

Der im InstA auf Seite 35 vorgeschlagene Beschlussentwurf des GA zum FHA 72 erwähnt in der Präambel, dass die Parteien beabsichtigen, die allgemein formulierte Beihilfebestimmung des FHA 72 (Art. 23 Abs. 1 Ziff. iii) in Zukunft im Einklang mit den materiellen Beihilfebestimmungen des InstA auszulegen.

Sollte der erwähnte Beschlussentwurf des GA FHA beschlossen werden, würden Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Beihilferegeln des FHA 72 aber weiterhin im GA FHA gelöst. Dieser entscheidet ausschliesslich auf Grundlage des Einstimmigkeitsprinzips. Die Schweiz müsste einer Lösung eines solchen Streits also immer zustimmen.

Im Übrigen würde der Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses FHA nichts daran ändern, dass die FHA-Beihilfebestimmung weiterhin nicht direkt anwendbar und damit nicht justiziabel ist. Zudem müsste gestützt auf den Beschluss auch keine Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen im Bereich des FHA 72 geschaffen werden.

Aufgrund des genannten Beschlusses sind keine Auswirkungen auf die Beihilfen-Praxis der Schweiz unter dem FHA zu erwarten.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5224 Thomas Aeschi Eritrea: Hat der Bundesrat resigniert?

Auf die Frage 19.5126 antwortete der Bundesrat, dass Eritrea nicht auf der Liste problematischer Länder steht, weil es keine relevanten Felder der Zusammenarbeit gäbe, die mit dem Thema Rückkehr verknüpft werden könnten. Es wurde ergänzt, dass es in Eritrea keine Bereitschaft gäbe, mit der Schweiz zu kooperieren. Hat das DEZA aktuell Projekte in Eritrea? Falls ja, welche? Kooperiert Eritrea bei diesen Projekten? Falls nein, wie lange wird der BR noch auf die Kooperation seitens Eritrea warten?

Antwort

Die Schweiz setzt momentan drei Projekte in Eritrea um. Von zwei Pilotprojekten im Bereich Berufsbildung profitierten insgesamt 1'200 Lernende. Die Projekte werden in jetzt evaluiert. Das dritte Projekt im Bereich Berufsbildung und Migrationsmanagement erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen. Dort liegen die Resultate unter den Erwartungen. Die Zusammenarbeit mit den direkt involvierten Regierungsstellen ermöglicht einen gewissen gegenseitigen Vertrauensaufbau. Alle drei Projekte laufen Ende 2019 aus. Der Vorsteher des EDA hat anlässlich der UNO GV vom September mit seinem eritreischen Homolog einen politischen Dialog geführt, der auch Migrationsfragen thematisierte. Der Bundesrat wird darauf basierend über das weitere Vorgehen entscheiden.



Ora delle domande del 18 marzo 2019

Domanda 19.5234 Fabio Regazzi

Nuovo divieto di guida in Italia di automobili aziendali svizzere: un'altra decisione discriminatoria nei confronti della Svizzera?

Con la conversione in legge del decreto sicurezza (113/2018), in Italia diventa vietato ai loro residenti guidare un'auto immatricolata in Svizzera. Ciò penalizza in particolare le PMI ticinesi che rischiano il sequestro del veicolo assegnato a un loro collaboratore, e pesanti multe. Anche stavolta siamo di fronte a una decisione presa unilateralmente. Chiedo al CF:

1. è al corrente della situazione?
2. intende intervenire per correggere questa discriminazione che colpisce le aziende ticinesi?

Risposta

1. Il Consiglio federale è al corrente della situazione e segue con attenzione le possibili ripercussioni transfrontaliere delle misure introdotte dal decreto sicurezza in materia di codice della strada.

2. Le autorità svizzere, tramite l'ambasciata di Svizzera in Italia, sono già intervenute presso varie autorità italiane, vale a dire il Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale, il Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti nonché la Commissione parlamentare Trasporti, Poste e Telecomunicazioni onde evitare potenziali implicazioni negative per le ditte svizzere che affidano un veicolo aziendale a un loro collaboratore frontaliere. Sono previsti ulteriori incontri con le autorità italiane con l'obiettivo di mitigare questi effetti.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5130 Sommaruga Carlo

Grèce: Entraide judiciaire. Stimuler de nouvelles demandes grecques

Le TPF puis le TF ont bloqué de manière provisoire, mais choquante, une transmission d'informations bancaires par le MPC à la justice pénale grecque dans un crasse cas corruption ayant abouti notamment en 2013 déjà à la condamnation à 20 ans de prison de l'ancien ministre de la défense Tsochadzopoulos. Le motif invoqué est l'utilisation possible de la liste Falciani.

L'OFJ va-t-il inviter les autorités grecques à mieux reformuler la demande démontrant la non utilisation de la liste Falciani?

Antwort

L'Office fédéral de la justice a délégué la demande d'entraide requise par la Grèce au Ministère public de la Confédération (MPC) pour exécution de l'entraide. Suite à l'arrêt rendu par le Tribunal fédéral, le MPC s'est adressé le 29 novembre 2018 aux autorités grecques pour leur faire part des exigences posées par le Tribunal pénal fédéral dans son arrêt du 17 juillet 2018. Depuis lors la procédure suit son cours habituel. L'OFJ, en sa qualité d'autorité de surveillance en matière d'entraide judiciaire, ne voit pour l'instant pas de raison d'intervenir et d'inviter les autorités grecques à présenter à la Suisse une nouvelle demande d'entraide reformulée ou complémentaire.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5144 Munz

Verwendung von rassistischen Symbolen verbieten

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, in welchem die öffentliche Verwendung von Hakenkreuzen, Hitler-Gruss und Ku-Klux-Klan-Symbolik nicht strafbar ist. Rassistische Symbole sind nur strafbar, wenn diese eine Ideologie symbolisieren, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, und wenn für diese Ideologie in der Öffentlichkeit geworben wird. Wäre ein explizites Verbot nach den Vorfällen in Schwyz nicht angezeigt?

Frage 19.5183 Barrile

Haltung des Bundesrates zu einem Verbot der Verwendung rassistischer und extremistischer Symbole

Verwendung und Verbreitung rechtsextremer, gewaltverherrlichender und rassistischer Symbole sind in der Schweiz nicht strafbar.

An der Fasnacht in Schwyz waren weisse Ku-Klux-Klan-Kutten und Keltenkreuz zu sehen. Ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass hier mit klarer Symbolik eine rechtsextreme Ideologie verbreitet und aktiv dafür geworben wurde?

Wie stellt sich der Bundesrat zu einem Verbot der Verwendung von rechtsextremen Symbolen wie Hitlergruss, Hakenkreuz oder Ku-Klux-Klan-Kutten?

Antwort

Die Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole ist nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen strafbar. Das ist namentlich der Fall, wenn sie eine Ideologie symbolisieren, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist und wenn für diese Ideologie in der Öffentlichkeit geworben wird (Art. 261^{bis} des Strafgesetzbuches, Art. 171c des Militärstrafgesetzes).

Solche Symbole, Zeichen oder Gesten sind somit strafbar, wenn sie in der Öffentlichkeit verwendet werden und nicht nur im privaten Rahmen. Aber auch bei einer öffentlichen Verwendung sind sie nur dann strafbar, wenn sie dazu bestimmt sind, unbeteiligte Dritte für eine rassendiskriminierende Ideologie zu gewinnen.

Ob im erwähnten Fall von Schwyz ein strafbares oder aber ein strafloses Verhalten vorliegt, haben die zuständigen Strafbehörden des Kantons Schwyz zu beurteilen. Der Bundesrat kann dieser Beurteilung nicht vorgreifen.



Der Bundesrat hat im Jahr 2009 einen Vorentwurf zu Artikel 261^{ter} StGB in die Vernehmlassung geschickt, der ein strafrechtliches Verbot für die öffentliche Verwendung und Verbreitung von rassistischen Symbolen wie etwa das Hakenkreuz oder den "Hitlergruss" vorsah. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass es nicht möglich ist, hinreichend präzise zu definieren, was strafbar ist und was nicht. Das Parlament hat das Geschäft 2011 abgeschrieben und sich dabei aufgrund der im Bericht des Bundesrates dargelegten Anwendungsschwierigkeiten auch gegen eine Liste mit extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen ausgesprochen (siehe dazu Geschäft 11.012 «Verwendung von Symbolen, welche extremistische, zu Gewalt und Rassendiskriminierung aufrufende Bewegungen verherrlichen, als Straftatbestand. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motion 04.322»). Der Bundesrat erachtet die bestehenden strafrechtlichen Instrumente nach wie vor als ausreichend.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5157 Schneider Schüttel

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anrechnung des Solidaritätsbeitrages bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen

Die Auszahlung eines Solidaritätsbeitrags an Betroffene der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bis 1981 kann dazu führen, dass Ergänzungsleistungen gekürzt werden.

1. Wie viele Personen sind schätzungsweise davon betroffen?
2. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, bestehende Leistungen zu kürzen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um hier Abhilfe zu schaffen und den Betroffenen den Solidaritätsbeitrag uneingeschränkt zukommen zu lassen?

Antwort

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) hält in Artikel 4 Absatz 6 fest, dass der Solidaritätsbeitrag nicht zu einer Reduktion von Leistungen der Sozialhilfe und AHV/IV-Ergänzungsleistungen führen soll. Bezüglich der Ergänzungsleistungen gilt dieser Grundsatz jedoch nur eingeschränkt, weil in der genannten Bestimmung Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen ausdrücklich vorbehalten wird. Die Botschaft des Bundesrates zum AFZFG wies darauf hin, dass mit dieser Bestimmung der Solidaritätsbeitrag bei der EL-Berechnung zwar nicht als Einnahme, aber als Bestandteil des Vermögens anzurechnen ist.

Aufgrund dieser klaren gesetzlichen Regelung könnte nur eine Gesetzesänderung Abhilfe schaffen.

Der Bundesrat kann zur Frage, wie viele Personen von der Regelung betroffen sind, keine verlässlichen Schätzungen vornehmen. Das zuständige Bundesamt für Justiz verfügt – ausser bei Personen, die Soforthilfe erhalten haben – nicht über Angaben über die Vermögensverhältnisse der Betroffenen. Von Seiten Opfer hat das BJ zu diesem Thema bisher nur gut 20 Anfragen erhalten.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5158 Geissbühler

Hohe Kosten oder Sicherheitsrisiko bei Straftätern welche nicht ausgeschafft werden können

Ein gefährlicher Hassprediger der Winterthurer An-Nur-Moschee sitzt seit April 2018 immer noch in Ausschaffungshaft.

Dies ist nicht ein Einzelfall, sehr viele Straftäter sitzen in Ausschaffungshaft und können nicht ausgeschafft werden, weil die Rückübernahmeabkommen mit vielen Ländern nicht vorhanden sind oder nicht funktionieren.

Fragen:

1. Was kosten uns die vielen Straftäter welche in Ausschaffungshaft sitzen?
2. Wann werden endlich funktionierende Rückübernahmeabkommen abgeschlossen?

Antwort

1. Bei Personen aus dem Asylbereich beteiligt sich der Bund bei der Anordnung von Ausschaffungshaft mit einer Pauschale von 200 Franken pro Tag an den Betriebskosten der Kantone. Die effektiven Kosten sind je nach Kanton unterschiedlich. Bei Personen aus dem Ausländerbereich gehen die entsprechenden Kosten vollständig zu Lasten der Kantone.
2. Die Schweiz verfügt über rund 60 Rückübernahmeabkommen, wovon die allermeisten reibungslos funktionieren. Mit zahlreichen weiteren Herkunftsstaaten funktioniert die Zusammenarbeit ebenfalls reibungslos, obwohl keine Abkommen im Rückkehrbereich bestehen. Der Bundesrat erachtet eine verbesserte Zusammenarbeit mit Staaten, mit denen Schwierigkeiten im Rückkehrbereich bestehen, in jedem Fall als vorrangig und ergreift dafür alle erforderlichen Massnahmen.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5161 Addor

Déchéance de la nationalité suisse : pas seulement pour les djihadistes doubles nationaux

Divers commentateurs estiment que pour combattre un phénomène tel que celui des « voyageurs » du djihad, la déchéance de la nationalité, même pour les djihadistes au bénéfice d'une seule nationalité est non seulement nécessaire (au risque d'en faire des apatrides), mais également compatible avec le droit international. Le Conseil fédéral partage-t-il cette appréciation et compte-t-il proposer les modifications législatives, voire constitutionnelles nécessaires dans ce sens en droit suisse ?

Frage 19.5162 Addor

Déchéance systématique de la nationalité pour les "voyageurs" du djihad doubles nationaux !

Sur le site du SEM

https://www.sem.admin.ch/sem/fr/home/themen/buergerrecht/schweizer_buergerrecht.html on lit que le retrait de la nationalité suisse en application de l'art. 42 LN n'est envisageable que dans des situations extrêmement graves. On cite les cas de criminels de guerre condamnés ou de terroristes. Le Conseil fédéral est-il prêt à faire appliquer systématiquement cette disposition aux « voyageurs » suisses doubles nationaux du djihad ?

Frage 19.5163 Addor

Pas de droit au retour pour les "voyageurs" du djihad !

Conférant à tout Suisse le droit d'entrer en Suisse, la liberté d'établissement (art. 24 al. 2 Ost.) empêche notre pays de s'opposer au retour des « voyageurs » suisses du djihad alors même que ces soldats de l'islam, tout Suisses qu'ils sont, ont choisi de participer une guerre contre notre civilisation et contre notre pays aussi. Dans une situation de guerre, ne convient-il pas de créer une base constitutionnelle pour empêcher le retour des djihadistes suisses au pays ?



Antwort

Lors de sa séance du 8 mars 2019, le Conseil fédéral a défini les buts et la stratégie en lien avec les voyageurs à motivation terroriste. Un des principaux objectifs du Conseil fédéral est notamment que les djihadistes de nationalité suisses ne restent pas impunis.

Les autorités suisses prennent toutes les mesures opérationnelles à leur disposition pour empêcher un retour incontrôlé en Suisse des voyageurs à motivation terroriste possédant la nationalité suisse. Le Conseil fédéral n'entend par ailleurs pas mettre en place de rapatriements actifs de ces personnes. En outre, il estime que la poursuite pénale et l'exécution d'une éventuelle peine devraient se faire, dans la mesure du possible, dans l'État où l'infraction a été commise, avec des procédures respectant les normes internationales.

Parmi les moyens d'action dont disposent les autorités suisses, le retrait de la nationalité à un double national est possible si sa conduite porte gravement atteinte aux intérêts ou au renom de la Suisse. Précision faite que le retrait présuppose une condamnation entrée en force. Sont néanmoins exceptés les cas où la poursuite pénale ne pourrait pas aboutir, par exemple en cas de dysfonctionnement de l'appareil juridique du pays où se trouve la personne.

Il convient aussi de souligner que le DFJP examine si les critères de retrait de la nationalité, fixés dans la loi sur la nationalité suisse (LN) et son ordonnance, correspondent encore aux besoins actuels.

Dans ce contexte, le Secrétariat d'Etat aux migrations est en contact étroit et régulier avec ses partenaires fédéraux, notamment l'Office fédéral de la police et le Service de renseignement de la Confédération, pour identifier les personnes qui pourraient, le cas échéant, faire l'objet d'un retrait de la nationalité. Actuellement, une procédure de retrait a été ouverte et l'ouverture d'autres procédures est à l'examen. Le retrait de la nationalité suisse à un citoyen qui n'est pas double national n'est en revanche pas possible selon l'article 42 LN. Depuis la fondation de la Confédération en 1848, la Suisse s'est toujours efforcée d'éviter que l'apatridie puisse découler du droit suisse.



En droit international, en vertu de la Convention de 1961 sur la réduction des cas d'apatridie, les Etats ne peuvent pas priver un individu de sa nationalité si cette privation le rend apatride. Pour d'autres raisons, la Suisse n'a pas adhéré à cette Convention. Néanmoins, des limites de la compétence étatique en matière de nationalité font partie du droit international. L'art. 15 de la Déclaration universelle des droits de l'homme dispose par exemple qu'un État ne peut pas arbitrairement priver l'individu de sa nationalité, ni du droit de changer de nationalité. À cet égard, l'apatridie doit être évitée. L'article 7 de la Convention des Nations Unies de 1989 relative aux droits de l'enfant donne par ailleurs à tout enfant le droit à une nationalité. Le droit à une nationalité peut être considéré comme une formulation positive de l'obligation d'éviter l'apatridie.

Finalement, selon l'article 24 alinéa 2 de la Constitution fédérale, il est impossible d'interdire l'entrée aux Suisses et aux Suissesses sur le territoire suisse pour des motifs de sécurité intérieure ou extérieure.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5182 Barrile Junge Asylsuchende in Ausbildung

Wie präsentiert sich die Rechtslage, wenn junge Asylsuchende in einer Ausbildung stecken, ihre Wegweisung verfügt wird und die Festsetzung der Wegweisung zu einem Abbruch der Ausbildung führt? Ist eine Fristerstreckung möglich, um eine begonnene Ausbildung abzuschliessen?

Was gedenkt das SEM zu unternehmen, damit insbesondere jüngere Asylsuchende eine bereits begonnene Ausbildung abschliessen können bevor die Wegweisung vollzogen wird?

Antwort

Grundsätzlich steht bei Personen im Asylverfahren die Integrationsförderung, beispielsweise mittels Ausbildungsmassnahmen, nicht im Vordergrund.

Mit der Wegweisungsverfügung wird eine angemessene Ausreisefrist angesetzt. Im beschleunigten Verfahren beträgt sie sieben und im erweiterten Verfahren zwischen sieben und dreissig Tagen. Die Ausreisefrist dient der Vorbereitung der Ausreise aus der Schweiz. Eine längere Ausreisefrist wird angesetzt, wenn besondere Gründe wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern.

Das SEM achtet soweit möglich darauf, eine laufende und vor dem Abschluss stehende Ausbildung bei der Ansetzung oder Verlängerung der Ausreisefrist im Rahmen der oben dargestellten Rechtslage zu berücksichtigen. Namentlich bei Asylverfahren mit bereits längerer Aufenthaltsdauer in der Schweiz besteht deshalb die Möglichkeit, die Ausreisefrist um maximal sechs Monate zu erstrecken. Auf diese Weise kann einer allenfalls vor dem Abschluss stehenden Ausbildung im Einzelfall Rechnung getragen werden.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5189 Steinemann

Heutige Rechtspraxis zu EU-Bürgern, die chronisch Sozialhilfe beziehen

EU-Bürger X erhielt per März 2012 ein Aufenthaltsrecht zwecks Erwerbsarbeit, gültig auf 5 Jahre. Er ist seit März 2014 auf Sozialhilfe angewiesen und hat seither 251 000 Fr. bezogen (Stand Mitte Oktober 2018). Ende 2018 schreibt das Migrationsamt ZH als Verwarnung an X „In diesem Sinne verlängern wir Ihre Aufenthaltsbewilligung um ein Jahr und geben die Möglichkeit, innerhalb dieses Jahres eine Arbeitsstelle zu suchen“.

Warum ist das so?

Was unternimmt der Bundesrat, diese Praxis zu ändern?

Antwort

Der Entscheid über eine Verlängerung oder einen Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung liegt in kantonaler Kompetenz.

Bei der erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers kann die Gültigkeitsdauer gestützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person zuvor während mindestens 12 Monaten unfreiwillig arbeitslos war. Ist diese Person nach einem Jahr immer noch arbeitslos, kann sie aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Ferner ist zu beachten, dass EU/EFTA-Staatsangehörige, welche die Arbeitnehmer-eigenschaft besitzen, gemäss FZA in Bezug auf Sozialleistungen den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt sind.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5190 Steinemann

Können EU/EFTA-Bürger heute schon in der Schweiz endlos Sozialhilfe beziehen?

Laut Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA kann das Aufenthaltsrecht von EU-Arbeitnehmern nicht allein wegen Sozialhilfebezugs entzogen werden. Demgegenüber kann Art. 62 und Art. 63 AuG zufolge diese widerrufen werden, wenn der Ausländer dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

1. Wie ist die Rechtslage?
2. Wie viele EU-Bürger bezogen Ende 2002, wie viele Ende 2017 Sozialhilfe?
3. Wie vielen EU-Bürgern wurden seit 2002 wegen chronischem Fürsorgebezug das Aufenthaltsrecht entzogen?

Antwort

Zur Frage 1:

Die Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz hängt gemäss FZA nicht vom Vorhandensein genügender finanzieller Mittel ab, sondern von der Ausübung einer tatsächlichen und echten Erwerbstätigkeit. In Bezug auf Sozialleistungen sind erwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige Schweizern gestützt auf das FZA gleichgestellt. Dies bedeutet, dass bei Erwerbstätigen Sozialhilfebezug kein Grund für eine Ausweisung darstellt. Der Entzug oder eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung ist jedoch auch nach dem Ausländergesetz resp. dem FZA möglich, wenn die betroffene Person die Bedingungen an den Aufenthalt nicht mehr erfüllt.

Zur Frage 2:

Die Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) wurde erst 2005 eingeführt. Eine Analyse von Sozialhilfebezügen nach Nationalitäten ist zudem erst ab 2009 möglich.

Im Jahr 2009 haben gesamthaft 28'700 EU-27/EFTA-Staatsangehörige Sozialhilfe bezogen; ihre Sozialhilfequote betrug 2.8%. Im Jahr 2017 waren es rund 41'700 EU-28/EFTA-Staatsangehörige, was einer Quote von 3.0% entspricht.



Zur Frage 3:

Der Vollzug des FZA liegt in kantonaler Kompetenz. Wegweisungen, die durch die kantonalen Behörden vollzogen werden, und der vorangehende Sozialhilfebezug als Widerrufsgrund dieser weggewiesenen Personen werden statistisch nicht erfasst.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5191 Steinemann

Durchsetzung des Gesetzes, bei chronischem Sozialhilfebezug das Aufenthaltsrecht zu entziehen

Gemäss Art. 82 Abs. 5 der VZAE melden die kommunalen Behörden unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe von Ausländern, was dann im Zemis vermerkt ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann gemäss Gesetz und Rechtsprechung entzogen werden, wenn 50 000 Fr. Sozialhilfekosten überschritten sind.

Wie viele Ausländer haben diese Limite überschritten?

Wie vielen wurde in den letzten fünf Jahren das Aufenthaltsrecht entzogen?

Antwort

Für den Entzug von Aufenthaltserlaubnissen sind die kantonalen Migrationsbehörden zuständig. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) verfügt deshalb nicht über die gewünschten statistischen Angaben. Die Behörden haben jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis gegeben sind. Dabei ist eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5192 Sollberger Fristverlängerung Wiedergutmachung

Der Bundesrat lehnt die von Vertretenden aller Parteien unterschriebene Motion 18.4295 ab. Bundesrätin Keller-Sutter hat in der letzten Fragestunde versichert, der Grund seien nicht die Finanzen, der Kreditrahmen würde nicht gesprengt.

Leider habe ich die Antwort auf die 2. Frage nicht verstanden. Ich bitte um Präzisierung.

Was schlägt der Bundesrat vor, damit Fremdplatzierte, die sich nicht rechtzeitig gemeldet haben, die ihnen zustehende Wiedergutmachung erfahren?

Antwort

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (AFZFG; SR 211.223.13) bestimmt, dass Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrages nur während der Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden können. Der entsprechende Stichtag war der 31. März 2018. Im erwähnten Absatz ist ebenso klar festgehalten, dass auf Gesuche, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, nicht eingetreten werden darf.

An diese gesetzliche Frist ist die Verwaltung gebunden; ihr steht in dieser Frage kein Ermessensspielraum zu. Insbesondere darf sie diese Frist nicht von sich aus verlängern. Eine Verlängerung der Frist über den 31. März 2018 hinaus bzw. eine Wiedereröffnung der Einreichungsfrist wäre einzig dem Parlament möglich, nämlich im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Teilrevision des AFZFG).



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5194 Büchel Roland

Wird der Bericht des «UNO-Unterausschusses zur Verhütung der Folter» veröffentlicht?

Vor wenigen Wochen besuchte eine Delegation des „UNO-Unterausschusses zur Verhütung der Folter“ die Schweiz. Die Inspektoren stammen aus Togo, Mauretanien, Zypern, Mauritius und Marokko. Der Lead lag bei einer Französin. In Interviews kritisiert deren Chef, ein Schweizer, die Haftbedingungen in unserem Land. Diese entsprächen „sicher nicht“ überall internationalen Standards. Er bezeichnet die hiesige Untersuchungshaft als eine "Form der Folter".

Wird der Bundesrat den Bericht veröffentlichen?

Antwort

Der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter hat die Schweiz vom 28. Januar bis zum 7. Februar 2019 besucht. Er wird nun innert 6 bis 9 Monaten einen vertraulichen Bericht zuhanden der Behörden des Bundes und der Kantone verfassen. Der Bundesrat wird diesen dann prüfen und entscheiden, ob er diesen Bericht zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme veröffentlichen wird.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5218 Amaudruz

Binationalen radikalisierten. Was macht der Bundesrat?

Der Bundesrat hat am 11. März 2019 gesagt: "Wenn die beiden Schweizer in Marokko verurteilt werden, werden sie natürlich ihre Strafe in Marokko verbüßen. Wenn sie zurück nach der Schweiz kommen, werden wir zu diesem Zeitpunkt darüber diskutieren." Die Priorität besteht darin, sicherzustellen, dass diese radikalisierten Personen nie wieder in der Schweiz landen und dass sie ihre Nationalität verlieren.

Können Sie bestätigen, dass, im Falle einer Verurteilung, das Verfahren zur Entziehung der Nationalität durchgeführt wird, bevor sie in die Schweiz zurückkehren?

Antwort

Der Verlust der Schweizer Nationalität für einen doppelten Nationalen ist möglich, wenn sein Verhalten die Interessen oder den Ruf der Schweiz (vgl. Art. 42 LN) erheblich beeinträchtigt. Gemäss Artikel 30 Absatz 1, Buchstabe b der Verordnung über die Nationalität führt ein Verhalten, das die Interessen oder den Ruf der Schweiz beeinträchtigt, insbesondere ein Verbrechen im Bereich des Terrorismus, des extremen Gewalttums oder der organisierten Kriminalität herbei.

Im Falle einer Verurteilung, wenn das Eidgenössische Departement für Migrationen in den Besitz von Urteilen über die Betroffenen gelangt, wird das SEM die Frage der Entziehung der Nationalität gegenüber diesen Personen prüfen.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5232 Dettling

Entwicklung der Asylzahlen und der Beschäftigten beim SEM

Ich möchte vom Bundesrat erfahren wie sich die Asylzahlen und die Zahl der Beschäftigten (FTE) beim SEM entwickelt haben. Für das Jahr 2015, 2016, 2017, 2018.

Antwort

Die Zahlen können nachfolgender Zusammenstellung entnommen werden:

Jahr	Asylgesuche	Vollzeitstellen (FTE)
2015	39'523	951
2016	27'207	1'002
2017	18'088	1'047
2018	15'255	1'037

Von den im Jahresmittel 2018 ausgewiesenen Vollzeitstellen entfällt rund die Hälfte auf den Direktionsbereich Asyl. Die andere Hälfte entfällt auf andere Aufgabenbereiche des SEM, wie z.B. die Rückkehr, die Zulassung im Ausländerbereich oder die Einbürgerung.

Im gleichen Zeitraum haben sich die Erledigungen sowie die Pendenzen im erstinstanzlichen Asylverfahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Erledigungen	Pendenzen per 31.12.
2015	20'203	29'805
2016	31'299	27'711
2017	27'221	20'503
2018	26'103	11'594



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5127 Crottaz

Quel est le calendrier prévu pour le remboursement des prestations de podologie chez les patients diabétiques ?

Je remercie le conseil fédéral pour la réponse à mon interpellation 18.4267

Entre le dépôt de la motion Fridez 12.311 et l'étude débutée en 2018, 6 ans se sont écoulés et les amputations ont continué

Dans la réponse, on mentionne des résultats disponibles depuis novembre 2018. Quel est à partir de maintenant le calendrier prévu pour:

- analyser les résultats
- présenter une adaptation législative ou une ordonnance
- mettre enfin en place une politique de prévention des problèmes de podologie

Réponse

L'Office fédéral de la santé publique (OFSP) a commandé une étude visant à examiner différentes questions en suspens (bases scientifiques, besoins futurs, conséquences en termes de coûts, rapport coût-efficacité). Disponibles depuis novembre 2018, les résultats de cette recherche sont intégrés au projet de consultation de l'OFSP en vue d'une adaptation de l'ordonnance sur l'assurance-maladie (OAMal ; RS 832.102).

L'ouverture de la consultation est prévue au plus tard pour la fin de l'année 2019. L'entrée en vigueur, qui dépendra des résultats de la consultation, pourra avoir lieu quant à elle au début de l'année 2021.



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5131 Feller

Rendements nets obtenus par la SUVA et Publica sur les placements immobiliers directs dans le logement en 2018

En réponse à la question 18.5123, le Conseil fédéral a indiqué les rendements nets obtenus par la SUVA et Publica sur les placements immobiliers directs dans le secteur du logement en 2016 et en 2017 (SUVA : 4% en 2016, 3.7% en 2017 ; Publica : 3.6% en 2016 ; 3.6% en 2017).

Quels sont les rendements nets obtenus par la SUVA et par Publica sur les placements immobiliers directs dans le secteur du logement en 2018?

Réponse

En 2018, les rendements nets sur les placements immobiliers directs dans le secteur du logement se montaient à 3,6 % pour la Suva et à 3,3 % pour Publica.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5138 Frehner

Missachtung des politischen Willens der nationalrätlichen Gesundheitskommission

Am 15.2.2019 beschloss die SGK-N mit 17 zu 0 Stimmen die Kommissionsmotion 19.3005 "Keine zusätzlichen Kosten und Aufwände für unser Gesundheitswesen in Folge der Listenumteilung von bisher freiverkäuflichen Arzneimitteln der Liste C in Liste B".

Ist es korrekt, dass ungeachtet dieser Motion das BAG den Firmen inzwischen Preiserhöhungsverfügungen zugestellt hat?

Wenn Ja, weshalb wird der Wille der Gesundheitskommission missachtet?

Wie beabsichtigt der Bundesrat dies zu korrigieren?

Antwort

Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes hat der Bundesrat auch den Auftrag des Parlamentes umgesetzt, die Abgabekategorie C aufzuheben. Ursprung war eine Motion 07.3290 der SGK-NR «Neue Regelung der Selbstmedikation». Das überarbeitete Verordnungsrecht ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Alle Arzneimittel der bisherigen Abgabekategorie C müssen deshalb neu zugeteilt werden.

Für den geringen Anteil der Arzneimittel, die neu in der Liste B figurieren, muss der Vertriebsanteil und damit der Publikumspreis in der Spezialitätenliste angepasst werden. Bei diesen Arzneimitteln steigt der Vertriebsanteil, weil er sich bei Arzneimitteln auf Liste A und B anders zusammensetzt als bei den nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln.

Die Umteilung der Arzneimittel erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens durch Swissmedic, die Verfügung der angepassten Publikumspreise durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die zugestellten Verfügungen des BAG treten erst in Kraft, wenn die Umteilung des jeweiligen Präparates rechtskräftig ist.

Der Bundesrat wird sich in der Stellungnahme zur Motion 19.3005 der SGK-NR zum diesbezüglichen Anliegen äussern. Die Motion wurde dem Bundesrat noch nicht unterbreitet.



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5150 Glauser

APG

En Suisse 2/3 des femmes travaillent dans l'entreprise ou l'exploitation agricole de leur mari ou compagnon sans être rémunérées. Sachant que les étudiants ont droit aux APG sans avoir de revenus, le Conseil fédéral envisagerait-il de modifier l'art 16b, al. 1, let. c, LAPG, leur permettant de percevoir une assurance maternité? Si non pourquoi?

Réponse

Une telle modification n'est pas prévue par le Conseil fédéral. Aucune allocation de maternité minimale n'est versée, que ce soit pour les étudiantes ou pour toute autre personne, si aucun revenu n'est perçu avant l'accouchement. Cela résulte de la volonté du législateur et de compromis politiques qui ont fait suite aux longues négociations dans le cadre de l'introduction de l'allocation de maternité le 1^{er} juillet 2005.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5154 Flückiger Sylvia

Lebensmittelampel: was sagt der Bundesrat dazu?

Der französische Hersteller Danone wird ab März 2019 die ersten Lebensmittel mit dem Ampelsystem Nutri-Score kennzeichnen. In Beantwortung des Postulats 04.3797 Ruth Humbel, hat der Bundesrat am 6.04.05 eine Prüfung des Ampelsystems in Aussicht gestellt.

1. Wie stellt sich der Bundesrat heute grundsätzlich zur Lebensmittelampel?
2. Teilt der Bundesrat meine Auffassung, dass ein Ampelsystem keinesfalls gesetzlich geregelt, sondern höchstens auf freiwilliger Basis eingeführt werden sollte?

Antwort

Kennzeichnungssysteme wie Nutri-Score unterstützen die Konsumentinnen und Konsumenten beim Einkauf für eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Der Bundesrat befürwortet darum die Einführung eines freiwilligen Kennzeichnungssystems wie Nutri-Score durch die Lebensmittelwirtschaft. Damit die Konsumentinnen und Konsumenten die Produkte vergleichen können und nicht durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Systemen verwirrt werden, wäre es wichtig, dass sich die Lebensmittelwirtschaft auf ein Kennzeichnungssystem einigen würde.

Die Ernährungsstrategie des EDI beruht auf einer freiwilligen Zusammenarbeit mit der Lebensmittelwirtschaft. Der Bundesrat sieht daher aktuell keine Notwendigkeit, die Verwendung eines Kennzeichnungssystems rechtlich zwingend vorzuschreiben.



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5215 Crottaz

Les centres d'expertise AI pluridisciplinaires augmentent-ils leurs chances d'obtenir un mandat en s'enregistrant comme plusieurs entités ?

L'AI tire au sort les examinateurs lors d'expertises médicales pluridisciplinaires. Certains centres se spécialisent pour effectuer ces expertises difficiles et créent parfois plusieurs filiales dans lesquelles peuvent travailler les mêmes médecins. Avoir plusieurs filiales augmente-t-il la probabilité d'obtenir le mandat d'expertise, réduisant par là-même la probabilité pour l'assuré de profiter de la diversité des experts qu'il est possible d'avoir? Si oui, que fait le CF face à cette situation?

Réponse

Pour les expertises pluridisciplinaires, l'AI fait uniquement appel à des centres d'expertises indépendants disposant d'une infrastructure complète, sans filiale. Or, en raison de la forte demande d'expertises et étant donné que presque tous les experts travaillent de manière indépendante sur la base d'un mandat, il peut arriver que ceux-ci travaillent pour plusieurs centres d'expertises. La diversité des experts est toutefois garantie grâce à l'attribution aléatoire des expertises pluridisciplinaires. Le Conseil fédéral ne voit donc aucune nécessité d'agir en l'espèce.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5226 Heim

Negativzinsen drücken die Renten: Massnahmen?

2015 führte die Schweizerische Nationalbank Negativzinsen ein. Das ist geldpolitisch nötig, belastet aber auch die Pensionskassen und den AHV-Fonds. ASIP, der Verband der Pensionskassen, nennt eine Belastung durch Negativzinsen von jährlich mehreren hundert Millionen Franken. Das setzt die Pensionskassen-Renten zusätzlich weiter unter Druck. Eine Änderung der SNB-Politik ist zurzeit nicht zu erwarten. Welche renten-stützende Massnahmen im Zusammenhang mit den Negativzinsen schlägt der BR vor?

Antwort

Die von der SNB erhobenen Negativzinsen erschweren die Anlagetätigkeit für die Pensionskassen und die compenswiss (Ausgleichsfonds der AHV/IV/EO), insbesondere unter Beachtung der Sicherheit ihrer Anlagen und der Liquidität. Die Kompetenz und Verantwortung für die Vermögensanlage liegen jedoch bei den obersten Organen der Pensionskassen bzw. bei der compenswiss. Sie müssen daher ihre Portfolios entsprechend diversifizieren und Massnahmen ergreifen, um eine marktkonforme Rendite zu erwirtschaften.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5227 Hess Lorenz

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts / Observation: Volksentscheid umsetzen oder nicht?

Nachdem das Stimmvolk mit gut 64% Stimmen ja gesagt hat zur Observation mit Spezialistinnen, ist ein Verordnungsentwurf in der Aemterkonsultation, welcher faktisch ein Berufsverbot für bisherige Spezialisten der IV, der Sozialversicherungen und der privaten Ermittler bedeutet.

Warum wird die im Parlament verworfene, richterliche Genehmigung eines Observationsbegehrens in der Verordnung mit einer prohibitiven und nicht nachvollziehbaren Bewilligungerteilung kompensiert?

Antwort

Der Gesetzgeber hat den Bundesrat explizit beauftragt, die Anforderungen an die Spezialisten zu definieren. Um festzustellen, ob die Spezialisten diese erfüllen, wurde bereits in der Vernehmlassungsvorlage ein Bewilligungsverfahren vorgesehen. Diese Bewilligungspflicht soll ausschliesslich die Qualität sichern. Die SGK-N will anfangs April 2019 zum Verordnungsentwurf Stellung nehmen. Der Bundesrat wird dann in Kenntnis der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung und der Stellungnahmen der parlamentarischen Kommissionen seinen Entscheid fällen.



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5229 Roduit

Quelle est la situation réelle des personnes à qui on a supprimé la rente transitoire AI?

Dans sa réponse à mon interpellation 18.4378 concernant les prestations transitoires de l'AI, le Conseil fédéral écrit que dans 40% des cas où la prestation transitoire a été supprimée, depuis l'entrée en vigueur de la 6e révision, plus aucune rente n'est aujourd'hui versée. Est-il possible de dire dans ces 40% quelle est la proportion de cas concernant des personnes qui n'avaient ni rente ni emploi (dans un degré similaire) au moment de la révision ?

Réponse

Il ressort de la réponse à l'interpellation 18.4378 qu'environ 80 personnes ne touchaient plus de rente en 2018. En raison du peu de personnes concernées, il n'existe pas de données disponibles permettant de déterminer combien d'entre elles n'avaient ni rente ni emploi, dans un degré similaire, au moment de l'entrée en vigueur de la révision 6a de l'AI.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5233 Vogler

Ausreichende Hilfe für Asbestopfer gesichert?

Damit die im Zuge der Verlängerung der Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre errichtete "Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer" ihre Aufgabe tatsächlich erfüllen und den Opfern die im Rahmen der Gesetzesberatung in Aussicht gestellte Hilfe leisten kann ist es notwendig, dass die Stiftung ausreichend alimentiert wird.

Wie steht es um die Alimentierung der Stiftung?

Gibt es angesprochene Branchen, inklusive des Bundes und der Kantone, die noch keine Beiträge geleistet haben?

Antwort

Die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) verfügte Ende 2018 über finanzielle Mittel in der Grössenordnung von rund 7 Mio Franken. Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Verjährungsrechtsrevision Rechtssicherheit geschaffen wird, ist der Stiftung EFA von verschiedenen Firmen und Organisationen finanzielle Unterstützung im Umfang von total ca. 30 Mio. Franken in Aussicht gestellt worden. Die aktuelle Spendensituation mit Eingängen von total rund 12 Mio. Franken zeigt, dass die versprochenen Gelder bisher nicht vollumfänglich einbezahlt worden sind.

Namhafte Beiträge sind bisher insbesondere vom Verband öffentlicher Verkehr und vom Schweizerischen Versicherungsverband geleistet worden. Die Stiftung EFA steht aktuell im Dialog mit Wirtschaft und Politik, um von weiteren Branchen Mittel zu erhalten. Entsprechend der Übereinkunft des Runden Tisches Asbest soll die Wirtschaft, und nicht der Bund oder die Kantone, Gelder sprechen. Die Entschädigungen und die Aktivitäten der Stiftung EFA sind einstweilen gesichert.



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5235 Maire Jacques-André

Des mesures concrètes contre les pénuries de médicaments ?

Récemment, le médicament Oncotice, qui permet de prévenir des récives de cancer de la vessie, était à nouveau non livrable en raison d'une pénurie.

Il semble que cette pénurie soit cyclique... alors que certains grossistes auraient des stocks mais à des prix prohibitifs !

Comme ce médicament est susceptible d'éviter des ablations de la vessie suivies de coûteuses chimiothérapies, l'OFSP envisage-t-il de prendre des mesures concrètes pour éviter des pénuries de ce genre ?

Réponse

Ces dernières années, les autorités fédérales ont constaté des ruptures répétées d'approvisionnement en Oncotice. Les causes sont diverses, comme des problèmes de fabrication ou encore des demandes supérieures aux capacités de production.

Il incombe en premier lieu aux partenaires impliqués sur le marché comme les titulaires de l'autorisation, les grossistes, les pharmacies ou les hôpitaux de garantir la sécurité de l'approvisionnement. Sur le plan constitutionnel, la responsabilité de l'approvisionnement en médicaments relève des cantons - à l'exception des cas couverts par la loi sur les épidémies et la loi sur l'approvisionnement du pays. Ce qui n'est pas le cas présent.

Afin de faciliter la tâche des partenaires mentionnés, le Conseil fédéral a mis en place plusieurs mesures pour pouvoir contrer ces pénuries ou au moins en diminuer les conséquences. On peut citer les mesures visant à simplifier l'accès au marché dans le cadre de la révision récente du droit sur les produits thérapeutiques, la mise en place d'un bureau de notification pour l'annonce de pénuries de médicaments ou encore l'augmentation des produits soumis à stockage obligatoire par l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays. Il revient à cet office d'évaluer si Oncotice doit être soumis à l'obligation de notification.



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5136 Grin

Biocarburants mesures de transition avant l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur le CO2?

Le Parlement a décidé en 2007 de limiter au 30.06.2020 la durée de l'allégement fiscal pour les biocarburants. Avec la nouvelle loi sur le CO2, selon le C.F. en s'alignant sur l'UE avec le contrôle par la méthode du bilan massique, ainsi que le passage de 160 à 320 Fr la tonne de l'indemnité de compensation, la défiscalisation ne serait plus nécessaire.

Comme la nouvelle loi sur le CO2 ne sera pas active en juin 2020, le CF. prévoit-il des mesures transitoires pour prolonger la défiscalisation ?

Réponse :

Le Conseil fédéral est conscient qu'un vide réglementaire existera en la matière jusqu'à l'entrée en vigueur, vraisemblablement en 2021, de la révision totale de la loi sur le CO₂. Comme il l'a mentionné dans son message correspondant du 1^{er} décembre 2017 (FF 2018 275), il ne voit aucune raison de repousser l'abandon de l'allègement à fin 2020. En effet, la différence de prix entre les carburants renouvelables et les carburants fossiles est trop importante pour que des quantités considérables d'agrocarburants indésirables soient introduites sur le marché suisse. En revanche, il serait possible d'avancer l'entrée en vigueur de la modification prévue dans ce cadre de la loi sur la protection de l'environnement. Le Conseil fédéral pourrait ainsi définir de manière précoce les critères écologiques minimaux applicables aux carburants renouvelables.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5137 Nordmann Spielraum für Abbau PV-Warteliste?

Viele Photovoltaik-Projekte sind bereits vor Jahren zur KEV angemeldet worden: Besteht aufgrund der Realisierungswahrscheinlichkeit kein zusätzlicher Spielraum für einen zügigeren Abbau der Warteliste Gross-Einmalvergütung (GREIV)?

Frage 19.5156 Nussbaumer Entwicklung des Netzzuschlagsfonds bei steigenden Strommarktpreisen

Die Marktpreise des Stromes sind in den vergangenen Monaten angestiegen. Welches sind die konkreten Auswirkungen der gestiegenen Marktpreise auf die Liquidität des Netzzuschlagsfonds und auf mögliche Entscheide für das Einspeisevergütungssystem?

Antwort:

Aus dem Netzzuschlagsfonds wird der Zubau der erneuerbaren Stromproduktion mittels verschiedenen Instrumenten gefördert. Mit einem Gesamtbudget von 250 Millionen Franken erhalten 2019 rund 13'500 kleine und rund 1'700 grosse Photovoltaikanlagen eine Einmalvergütung. Die Anmeldungen wurden vor etwa sechs Jahren und in Erwartung einer Einspeisevergütung getätigt. Die Berechnung und Freigabe der Fördermittel 2019 für grosse Anlagen (GREIV) erfolgte deswegen bereits unter Berücksichtigung einer Realisierungswahrscheinlichkeit von nur 30 Prozent. Somit konnte ein sehr grosses Kontingent von etwa 330 Megawatt (MW) nicht realisierter Photovoltaikanlagen freigegeben werden.

Die aktuelle Wartezeit für Einmalvergütungen für grosse Anlagen beträgt etwa zwei Jahre. Aufgrund der gestiegenen Marktpreise ergibt sich noch im Jahr 2019 zusätzlichen Spielraum für den Abbau dieser Warteliste. Das Bundesamt für Energie wird dies in den nächsten Wochen kommunizieren. Mittelfristig besteht das Ziel, die Wartezeit für eine Einmalvergütung (für kleine und grosse Photovoltaikanlagen) auf unter ein Jahr zu reduzieren. Um die langfristige Fondsliquidität sicherzustellen, werden zusätzlich freiwerdende Mittel nicht für den weiteren Abbau der KEV-Warteliste eingesetzt.



Heure des questions du 18 Mars 2019

Question 19.5139 Grin

Liaisons Lausanne-Paris, une décision incompréhensible par rapport aux flux de circulation tant routière que ferroviaire!

Les 2 liaisons du matin entre Lausanne et Paris via Vallorbe seront modifiées en 1 liaison via Vallorbe et 1 liaison via Genève. Cette décision est regrettable, car le parking d'échange à Vallorbe offre un grand nombre de places, la circulation routière du matin via Vallorbe est fluide. La ligne CFF Lausanne-Genève est surchargée et les retards sont nombreux.

Pour toutes ces raisons on devrait maintenir le statut-quo!

Pourquoi le C.F. ne défend-t-il pas le maintien de ces 2 liaisons via Vallorbe?

Réponse:

Le Conseil fédéral a déjà expliqué la situation la semaine passée dans sa réponse à la question 19.5005 Grin.

Les deux liaisons du matin entre Lausanne et Paris seront remplacées. Une passera par Vallorbe et l'autre par Genève. Au total, cinq liaisons directes sont maintenues entre Lausanne et Paris. Entre Vallorbe et Paris, trois liaisons, au lieu de quatre actuellement, seront offertes. Ainsi, la capacité de la ligne est assurée, car les nouveaux TGV à deux étages offriront 510 places assises au lieu de 360 auparavant.

Le Conseil fédéral pilote les CFF en leur assignant des objectifs stratégiques et il en évalue chaque année la réalisation. La manière dont les CFF mettent en œuvre ces objectifs est de la compétence du Conseil d'administration et de la direction. Le Conseil fédéral n'exerce pas d'influence sur les affaires opérationnelles de l'entreprise.

Lyria, dont les CFF détiennent 26 % de participation, doit couvrir les coûts des trains TGV transfrontaliers. Cette société doit donc chercher des solutions de rechange pour les trains dont la demande est insuffisante.

La réduction des liaisons au départ de Vallorbe est regrettable du point de vue de la Suisse. Mais la modification de ces deux liaisons entre Lausanne et Paris ne contredit pas les objectifs stratégiques.



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5143 Chevalley

A quand une interdiction des plastiques oxo

L'Union européenne a décidé d'interdire tous les plastiques oxo, est-ce que la Suisse va rester un îlot de ces plastiques qui posent énormément de problèmes aux différentes filières de recyclage et à l'environnement ? Ces plastiques sont plus chers que le plastique standard sans aucun gain environnemental.

Quand le Conseil fédéral compte-t-il interdire les plastiques oxo ?

Réponse :

L'École polytechnique fédérale de Zurich étudie actuellement, sur mandat de l'Office fédéral de l'environnement, la question de savoir dans quelle mesure des matières plastiques oxo-dégradables se trouvent dans des produits disponibles sur le marché suisse. Il est par ailleurs fort probable, selon l'Agence européenne des produits chimiques, qu'une proposition détaillée en matière de régulation soit faite cette année encore. Le Conseil fédéral n'estime pas judicieux d'édicter des prescriptions limitant la mise sur le marché ou l'utilisation de matières plastiques oxo-dégradables avant que les résultats de l'étude susmentionnée et la proposition de régulation de l'UE ne soient disponibles.

Le Conseil fédéral examinera dans les meilleurs délais, sur la base de la régulation annoncée par l'UE, si la Suisse devra elle aussi imposer des restrictions à certains produits contenant des matières plastiques oxo-dégradables.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5147 Sollberger

Lockerung der GEAK plus-Pflicht bei Förderbeiträgen über CHF 10'000.00

Seit 2017 besteht beim Gebäudeprogramm für Förderbeiträge grösser gleich CHF 10'000.00 eine GEAK-Plus-Pflicht. Für viele Sanierungsprojekte ist diese Gebäudeanalyse jedoch überflüssig.

- Wie schätzt der Bundesrat die Notwendigkeit dieser Pflicht ein?
- Ist er bereit, diese Pflicht aufzuheben?
- Sieht er Möglichkeiten, die Pflicht auf Projekte zu beschränken, welche nur ein Bauteil (Fassade, Dach, usw.) sanieren?

Antworten:

- Der Bundesrat schätzt die Notwendigkeit der GEAK Plus Pflicht als hoch ein. Seit 2009 wurden mit GEAK und GEAK Plus ca. 70'000 Gebäudeeigentümer umfassend beraten. Diese Pflicht bei Förderbeiträgen über CHF 10'000 wurde gemeinsam durch Bund und Kantone im «Harmonisierten Fördermodell» festgelegt. Ziel ist, dass durch eine neutrale, professionelle Beratung eine sowohl energetisch wie auch ökonomisch optimale Sanierung erreicht wird und die Gelder der CO₂-Abgabe sinnvoll und effektiv eingesetzt werden.
- Die GEAK Plus Pflicht bei Förderbeiträgen über CHF 10'000 soll nicht aufgehoben werden. Die Bauherrschaft soll sich vorgängig umfassend mit den möglichen Sanierungsmassnahmen auseinandersetzen, damit die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe nicht für unzureichend konzipierte Sanierungen ausbezahlt werden.
- Die Pflicht ist bereits dadurch beschränkt, dass nur für Förderbeiträge höher als CHF 10'000 ein GEAK Plus erforderlich ist. Zudem hat der Bund gemeinsam mit den Kantonen bereits reagiert: Im GEAK Plus mussten bisher gemäss Vollzugspraxis drei Sanierungsvarianten ausgearbeitet werden. Neu gibt es im Falle einer bereits ausgearbeiteten Planung die Möglichkeit, dass der GEAK Plus nur noch die ausgearbeitete Planung zusammen mit der vollständigen energetischen und ökonomischen Betrachtung abbildet.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5148 Wüthrich

Kontrolliert der Bund die Ausführung der verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen?

Senioren ab 70 Jahren (bald ab 75 Jahren) müssen sich alle zwei Jahre einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung unterziehen. Von untersuchten Personen sind immer wieder unterschiedliche Praxen zu hören. Die Kosten dafür müssen selber übernommen werden und können nicht via Krankenkasse abgerechnet werden. Dies ist offenbar nicht überall der Fall. Ist der Bundesrat bereit, die Ärzteschaft daran zu erinnern, dass die Kontrolluntersuchungen nicht via Krankenkasse abgerechnet werden dürfen?

Antwort:

Dem Bundesrat ist die korrekte Abrechnung von medizinischen Leistungen durch die Krankenkassen ein wichtiges Anliegen.

Der Bundesrat übt keine Aufsicht über die Ärzteschaft aus; eine solche Aufsicht obliegt den Kantonen. Dagegen erinnert der Bundesrat die Krankenkassen regelmässig daran, die von den Leistungserbringern eingesendeten Rechnungen aufmerksam zu prüfen. Dies namentlich, um gegen die steigenden Kosten der obligatorischen Krankenversicherung anzugehen.

Was die Fahreignungsuntersuchungen anbelangt, fällt es in die Zuständigkeit der Kantone, Ärzte zur Durchführung solcher Untersuchungen zu ermächtigen.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass diese Ärzte eine Praxis entwickelt haben, die dem rechtlichen Rahmen widerspricht. Es muss sich somit um Einzelfälle handeln. Deshalb ist der Bundesrat der Auffassung, dass keine zusätzlichen Massnahmen verfügt werden müssen.



Ora delle domande del 18 marzo 2019

Domanda 19.5151 Romano

Ricezione delle stazioni radiofoniche SSR lungo le strade nazionali: tra miti e realtà

Attualmente in Svizzera dovrebbero essere captabili via DAB+ tutte le stazioni radiofoniche della SSR e numerose emittenti private. Purtroppo lungo le strade nazionali e su parecchie strade cantonali in prossimità e all'interno dei tunnel la ricezione è carente se non totalmente assente. USTRA, SSR e autorità cantonali sono coscienti di questo disservizio sfortunato? A chi compete la soluzione? Quali investimenti sono necessari e entro quando vi sarà una ricezione capillare reale ovunque?

Risposta:

Oggi oltre il 99 per cento della popolazione svizzera può captare programmi in DAB+. Nella Svizzera tedesca la SSR provvede anche alla copertura DAB+ del 99 per cento delle strade nazionali e cantonali, mentre in Romandia e in Ticino il grado di copertura è un po' inferiore, rispettivamente del 97,5 per cento e dell' 86,5 per cento. Il consigliere federale consapevole del fatto che esistono ancora luoghi scoperti a cui porre rimedio, soprattutto nelle gallerie.

L'anno prossimo sarà concluso il potenziamento delle reti della SSR. La SSR raggiungerà quindi in tutte le regioni della Svizzera un grado di copertura DAB+ del 99,7 per cento – comprese le strade. Per quanto concerne le reti private invece, la fine dei lavori di potenziamento richiederà un po' più di tempo. Non possiamo purtroppo darle informazioni certe in merito agli investimenti complessivi.

L'Ufficio federale delle strade (USTRA) ha previsto di equipaggiare entro la fine del 2019 con la tecnologia di radiodiffusione DAB+ circa 200 tunnel siti sulla rete delle autostrade nazionali. L'USTRA ha investito approssimativamente 30 milioni di franchi per la ricezione DAB+ nelle gallerie. Attualmente, circa l'80 per cento dei tunnel è dotato di trasmettitori DAB+.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5155 Nussbaumer

Mitwirkung in der EU- Regulationsbehörde zur Telekommunikation

Bisher nahm die Schweiz als Beobachterin an den Sitzungen der EU-Regulationsbehörde für Telekommunikation, dem Body of European Regulators for Electronic Communications (Berec) teil. Doch damit ist nun Schluss, wie in den Medien zu lesen war. Was unternimmt der Bundesrat, dass die Schweiz wieder in den Arbeitsgruppen der EU-Regulationsbehörde mitwirken kann? Hat dieser Ausschluss negative Folgen für die Versorgung der Schweiz mit Telekom-Dienstleistungen?

Antwort:

Tatsächlich war die Schweiz bis anhin durch die Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) als Beobachterin im europäischen Gremium für elektronische Kommunikation (BEREC) vertreten. Die Teilnahme der Schweiz erfolgte auf Basis des BEREC-Reglements in Form einer ständigen Einladung.

Ende 2018 wurden in der EU die Rechtsgrundlagen zu BEREC geändert. Für die Teilnahme von Drittstaaten als Beobachter braucht es neuerdings ein Abkommen. Deshalb kann die ComCom gegenwärtig nicht mehr an BEREC teilnehmen. Die EU-Kommission hat im Vorfeld der Änderung des BEREC-Reglements angezeigt, dass das institutionelle Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz einen Anknüpfungspunkt für die weitere Teilnahme an BEREC darstellen könnte.

Für die Versorgung der Schweiz mit Telekom-Dienstleistungen hat der Ausschluss keine unmittelbaren Folgen. Der Bundesrat bedauert allerdings, dass dadurch der gegenseitige nützliche Informationsaustausch erschwert wird, so beispielsweise betreffend Roaming und Netzneutralität.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5159 Grossen Jürg Umweltschutzpotenzial Elektromobilität

Ist der Bundesrat bereit, einen Ergänzungsbericht zu den Aussagen und der Abbildung 20 im Bericht «Umwelt Schweiz 2018» im Kapitel Mobilität zu erstellen, um das perspektivische Umweltschutzpotenzial der Elektromobilität darzustellen? Dabei soll der Einsatz von rein erneuerbaren Energieträgern bei Produktion und Betrieb von Batterien und Fahrzeugen sowie eine zehn Jahre dauernde Second-Life-Nutzung von Fahrzeugbatterien in Gebäuden berücksichtigt werden. Dies ist in wenigen Jahren realistisch.

Antwort

In der erwähnten Abbildung im Umweltbericht des Bundesrates ist die aktuelle Umweltbilanz verschiedener Verkehrsmittel abgebildet.

Mit dem Vergleichsrechner und dem dazugehörigen Berechnungsdokument «mobitool-Faktoren» unter www.mobitool.ch ist es schon heute möglich, beispielsweise das Szenario «Batterie mit Ökostrom laden» zu berechnen. Mit diesem Tool kann man auch die Umweltbelastung und die Treibhausgasemissionen mit dem eigenen Ökostrommix berechnen. Die Elektromobilität ist ein wichtiger Trend. Der Bundesrat ist bereit, einen allfälligen Auftrag für die Erstellung eines Fachberichts zum Umweltschutzpotential der Elektromobilität zu prüfen.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5160 Grossen Jürg Rückforderbarkeit der MWST bei Einmalvergütungen (EIV) für die Jahre 2014-2017

Die KEV ist "kostendeckend" konzipiert und basiert auf den durch das BFE erhobenen Investitionskosten inkl. MWST. Die EIV gemäss EnV ist vom BFE und Swissgrid zwischen 2014 - 2017 ebenfalls mit der MWST belastet worden. Ab 2018 wird die EIV von der Pronovo und der ESTV steuersystematisch korrekt als "Kostenausgleichszahlung" ausgewiesen und unterliegt damit nicht mehr der MWST. Ist der Bundesrat bereit, die bezahlte Mehrwertsteuer auf EIV für die Jahre 2014-2017 an die Eigentümer zurückzuzahlen?

Antwort

Der beschriebene Sachverhalt ist korrekt und dem Bundesamt für Energie bekannt. Der Bundesrat ist bereit, eine Rückzahlung der bezahlten Mehrwertsteuer an mehrwertsteuerpflichtige Empfänger von Einmalvergütungen für die Jahre 2014 bis 2017 zu prüfen.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5171 Schneider Schüttel

SERAFE AG - Erhebung von Radio- und Fernsehgebühren - welche Konsequenzen zieht der Bundesrat? (Teil 1)

Anfangs 2019 geriet die SERAFE AG mit einem ungeschickten Rechnungs-Massenversand mit Adressfehlern in die Schlagzeilen. Sie schob die Verantwortung zunächst auf die Gemeinden ab. Namentlich die Einwohnerdienste der Gemeinden wurden übermässig mit Anfragen belastet, weil die Serafe für Auskünfte systematisch an diese verwies. Trifft es zu, dass vor dem Versand der über 3 Millionen Rechnungen durch die SERAFE AG Anfang Januar 2019 kein Testlauf und keine Simulation durchgeführt wurden?

Frage 19.5172 Schneider Schüttel

SERAFE AG - Erhebung von Radio- und Fernsehgebühren - welche Konsequenzen zieht der Bundesrat? (Teil 2)

Der Bundesrat hatte den Auftrag vor 2 Jahren neu an die SERAFE AG (vorher Billag) vergeben. In der Stadt Freiburg gingen in der Folge per anfangs 2019 zahlreiche Arbeitsplätze verloren, deren Übernahme die SERAFE AG ausgeschlossen hatte. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass der SERAFE AG offensichtlich die Erfahrung für ein Inkasso bei Millionen von Rechnungsempfängern fehlte? Welche Konsequenzen zieht der Bundesrat aus diesen negativen Erfahrungen mit der Ausschreibung einer Dienstleistung?

Antwort:

Der Bundesrat teilt diese Ansicht nicht. Die SERAFE AG konnte bereits im Frühjahr 2018 den Rechnungsdruck simulieren und entsprechende Testläufe durchführen. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) prüfte die Aufbereitung der Rechnungen und den korrekten Rechnungsdruck Ende Mai 2018.

Die SERAFE AG wurde mit Blick auf die Erhebung der Abgabe von ihrer Muttergesellschaft, der Secon AG, gegründet. Diese betätigt sich seit Jahren mit Erfolg im Bereich Produktion und Versand von Massenkorrespondenz (z. B. Krankenversicherungs-Rechnungen). Die im Rahmen der Ausschreibung durchgeführte Evaluation

der Kompetenzen der Secon AG erfolgte nach denselben Kriterien und nach demselben Vorgehen wie bei allen Anbietern. Die Secon AG erfüllte sämtliche geforderten 17 Eignungskriterien. Sie erzielte bei der Bewertung der geforderten Zuschlagskriterien die höchste Punktzahl.

Die Daten der Einwohnerdienste werden durch das neue Abgabesystem und die durchgeführten Abgleiche mit der SERAFE AG punkto Qualität laufend verbessert.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5180 Semadeni

E-Tankstellen: Gesetzlich vorgeschriebene Deklarationspflicht für Strom durchsetzen

„Wer Endverbraucherinnen und Endverbraucher beliefert, MUSS:

- a. eine Elektrizitätsbuchhaltung führen; und
- b. die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Menge, die eingesetzten Energieträger und den Produktionsort der gelieferten Elektrizität informieren (Kennzeichnung).“

> Wann setzt der Bundesrat Art. 9 EnG konsequent durch und verlangt, dass Endverbraucher an öffentlich zugänglichen e-Tankstellen über die zertifizierte Qualität der getankten Energie informiert werden?

Antwort:

Wie in der Antwort zur Frage 19.5112 bereits erläutert, teilt der Bundesrat das Anliegen der Fragestellenden. Das Bundesamt für Energie empfiehlt im Leitfaden zur Stromkennzeichnung den Betreibern von öffentlichen Ladestationen, die Stromqualität transparent auszuweisen.

Mit der Stromkennzeichnung des Lieferanten gegenüber dem E-Tankstellenbetreiber ist den gesetzlichen Anforderungen an die Stromkennzeichnung gem. Art. 9 EnG genüge getan (vergleiche Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 2016 zur Ip. Nussbaumer 16.3660). Der Bundesrat prüft, wie eine Stromkennzeichnungspflicht für den Tankstellenbetreiber gegenüber den Tankstellenbenützenden bzw. Autofahrenden vorgesehen werden könnte.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 18.5184 Ammann

Holzklasse bei den Bahnen soll wieder eingeführt werden?

Seit über 60 Jahren gibt es die 1. komfortable und 2. bequeme Klasse bei den Bahnen, die 3. Klasse verschwand. Billiger reisen in der Holzklasse: Eine Studie des Bundes empfiehlt nun, in Zügen eine 3. Klasse mit enger Bestuhlung einzuführen.

- 1) Wie stellt sich der Bundesrat zu dieser Empfehlung?
- 2) Welche Vorgaben sieht der Bundesrat gegenüber den Bahnen insbesondere der SBB betreffend Personenkapazitäten in den Zügen?
- 3) Inwiefern entspricht eine 3. Klasse bei den Bahnen Kundenbedürfnissen?

Antwort:

Die erwähnte Grundlagenstudie im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr vom Mai 2018 trägt den Titel «Individualisierung des ÖV-Angebots». Sie soll die Auswirkungen der Individualisierung und weiterer gesellschaftlicher Trends auf das Angebot des öffentlichen Verkehrs aufzeigen. In dieser Studie werden mehrere Beispiele von zu prüfenden preislichen Differenzierungsmöglichkeiten genannt, so auch die Einführung einer platzsparenden «3. Klasse».

- 1) Der Bundesrat sieht keinen Bedarf und keine Notwendigkeit für die Einführung einer «3. Klasse».
- 2) Der Bundesrat anerkennt die Kapazitätsprobleme in Spitzenzeiten und erwartet von den Transportunternehmen ausreichende Kapazitäten. Für kurze Fahrten sind im öffentlichen Verkehr auch Stehplätze unvermeidlich. Im Fernverkehr sind gemäss Konzession für den planmässigen Betrieb Sitzplätze für alle Fahrgäste anzubieten.
- 3) Günstiges, rasches und zuverlässiges Reisen ist insbesondere im Pendlerverkehr ein Kundenbedürfnis. Diesem Bedürfnis wird mit preislich attraktiven Abonnements und Fahrzeugen mit hoher Sitzplatz- und Stehplatzkapazität entsprochen. Gemäss Aussagen von Branchenvertretern entspricht eine «3. Klasse» keinem grossen Kundenbedürfnis.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5195 Müller-Altarmatt

Spitzenvergütungen bei der Post - Passt das zum Kaderlohn-Korsett?

Bei der schweizerischen Post stieg der durchschnittliche Verdienst der Konzernleitungsmitglieder im Jahr 2018 von 559'000 auf 589'000 Franken. Ex-Konzernchefin Susanne Ruoff verdiente in diesem Krisenjahr insgesamt 1'107'000 Franken, wovon der variable Lohnbestandteil 453'000 Franken ausmachte.

Ist diese Situation vereinbar mit den Bestimmungen zu den Kaderlöhnen der bundesnahen Betriebe, welche der Bundesrat 2016 festgelegt hat und falls nein: Wie denkt der Bundesrat zu reagieren?

Antwort:

Die Entschädigung der Konzernleitung der Post für das Geschäftsjahr 2018 – und damit auch die Entlohnung von Frau Ruoff – wurde vom Verwaltungsrat der Post in eigener Kompetenz festgelegt. Der variable Teil der Entschädigung für die Konzernleiterin wurde von der Post aufgrund der noch laufenden Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Postauto-Fall zurückbehalten. Über dessen Freigabe wird erst nach Abschluss der Untersuchungen entschieden.

Ende 2016 hat der Bundesrat eine Stärkung seiner Steuerungsmöglichkeiten betreffend die Vergütung des obersten Kaders bundesnaher Unternehmen beschlossen. Die Generalversammlung hat nun die Kompetenz, jährlich im Voraus eine Obergrenze für die Entlohnung des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten sowie der Konzernleitung festzulegen. Diese neue Regelung kam erstmals an der Generalversammlung der Post 2018 für das Geschäftsjahr 2019 zur Anwendung. Die von der Post für das Geschäftsjahr 2018 bekannt gegeben Zahlen sind davon also noch nicht betroffen.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5196 Müller-Altermatt

Welche Gründe würden es rechtfertigen, die Resultate der Evaluation Zulassungsverfahren nicht zu veröffentlichen?

In der Antwort des Bundesrates auf meine Interpellation 18.3633 heisst es zur Evaluation des Zulassungsverfahrens für Pestizide: «Der Steuerungsausschuss Chemikalien und Pflanzenschutzmittel wird über die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Evaluation entscheiden.» Eine Veröffentlichung ist offenbar nicht selbstverständlich. Welche Gründe gibt es aus Sicht des Bundesrates dafür, dass die Ergebnisse dieser Evaluation nicht veröffentlicht werden sollten?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Veröffentlichung des Berichtes vorgesehen. Der Steuerungsausschuss Chemikalien und Pflanzenschutzmittel wird jedoch prüfen, in welcher Form der Bericht veröffentlicht wird, damit insbesondere Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5198 Graf Maya

Wegfall der TGV-Direktverbindung Basel - Marseille F

Seit dem Fahrplanwechsel im Dez. 18 wurde die direkt TGV-Verbindung Basel-Marseille gestrichen und damit direkte Verbindungen nach Lyon, Avignon und Aix-en-Provence. Der Wegfall dieser beliebten TGV-Verbindung begünstigt das Fliegen. Ist der Bundesrat über diese Streichung informiert worden? Welche Möglichkeiten nutzt er um seinen Einfluss für die Förderung der Bahn-Fernverbindungen in Frankreich geltend zu machen? Wann ist mit der Wiedereinführung der direkten Linie Basel-Marseille zurechnen?

Antwort des Bundesrats:

Das Bundesamt für Verkehr wurde im Juli 2018 über die Streichung der direkten TGV-Verbindung Basel – Marseille per Fahrplanwechsel vom 18. Dezember 2018 informiert. Die SNCF begründet diese Massnahme mit fehlender Wirtschaftlichkeit und Bauarbeiten im Bahnhof Lyon, die 2019 bis 2023 die Anzahl benutzbarer Gleise einschränken.

Der Bundesrat erachtet attraktive Schienenangebote in Europa als klimafreundliche Alternativen zu Kurzstreckenflügen und bedauert daher den Wegfall dieser Direktverbindung. Die Direktverbindung Basel – Dijon – Marseille wurde von der französischen Bahnunternehmung SNCF angeboten. Im aktuellen Fahrplan bestehen Bahnverbindungen Basel – Marseille mit einmaligem Umsteigen in Mulhouse oder Dijon. Der Bundesrat kann direkt keinen Einfluss nehmen auf die SNCF und deren Angebote. Der internationale Personenverkehr auf der Schiene muss marktwirtschaftlich erbracht werden. Diese Angebote liegen in der Verantwortung der Bahnunternehmen.



Fragestunde vom 18. März 2019

Question 19.5199 Fridez

Voie 7: des prévisions dommageables d'augmentation du tarif par les CFF

La voie 7 représente un tarif contraignant, mais attractif pour les jeunes en particulier ceux qui doivent se déplacer bien loin pour étudier dans une haute école. Il leur permet de rentrer régulièrement auprès de leur famille en fin de semaine. D'après certaines informations, son prix pourrait tripler et amputer d'autant le budget déjà limité de ces jeunes en formation. Le CF partage-t-il l'opinion que cette forte hausse serait dommageable pour la catégorie d'usagers habituels de ce tarif?

Réponse :

Les entreprises de transport sont responsables de la tarification, de l'établissement des titres de transport et de la distribution. Ce sont donc les entreprises de transport, et pas le Conseil fédéral, qui déterminent les conditions des abonnements et leur prix.

Les entreprises de transport vont remplacer, dès le 1^{er} mai 2019, la Voie 7 par deux nouvelles offres destinées aux jeunes voyageurs. Il s'agit, d'une part, d'un demi-tarif avantageux et, d'autre part, d'un abonnement appelé «seven25». La différence entre la Voie 7 et seven25 ne tient pas seulement au prix. L'abonnement seven25 est valable sur tout le réseau de l'abonnement général, notamment sur les lignes urbaines et dans les bus de CarPostal. Le rayon de validité de seven25 est par conséquent beaucoup plus étendu. De plus, avec l'abonnement seven25, il n'est pas nécessaire de posséder un demi-tarif, comme c'est le cas actuellement avec la Voie 7. Relevons encore que la nouvelle offre seven25 est disponible en abonnement mensuel.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 5204 Müller Leo

Ist der Bundesrat bereit, die Gesetzeslücke im RTVG zu schliessen?

Bei der Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) hat der Gesetzgeber die Frage nicht explizit beantwortet, ob temporäre Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zusätzlich zu den einzelnen Mitgliedern solcher ARGE auch die Unternehmensabgabe leisten müssen. Die heutige Doppelbelastung ist ungerechtfertigt.

Ist der Bundesrat bereit, die Gesetzeslücke zu schliessen und dem Parlament umgehend eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, wonach die ARGE von der Unternehmensabgabe befreit werden?

Antwort:

Das Abgabesystem wurde am 1. Januar 2019 eingeführt. Bei der Unternehmensabgabe hat sich der Gesetzgeber für ein einfaches und effizientes Erhebungssystem entschieden. Er stellt auf das Mehrwertsteuer-Register ab.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass zunächst noch weitere Erfahrungen mit dem neuen System gesammelt werden sollten. Bereits im Jahr 2020 wird der Bundesrat jedoch die Abgabetarife überprüfen und bei dieser Gelegenheit auch allfälligen Anpassungsbedarf am Abgabesystem erheben.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5209 Wüthrich

Einnahmen aus Vergabe der 5G-Mobilfunkfrequenzen für die Weiterbildung einsetzen?

Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) hat die neuen Mobilfunkfrequenzen vergeben. Die Auktion dauerte vom 29. Januar 2019 bis zum 7. Februar 2019. Die Auktionseinnahmen für den Bund belaufen sich auf rund 380 Millionen Franken. Für was setzt der Bundesrat diese Mittel ein? Könnte er damit nicht Weiterbildungsmassnahmen im Zuge der Digitalisierung finanzieren und einen Fonds schaffen?

Antwort:

Die Erlöse aus der Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen werden vom Bund als ausserordentliche Einnahme verbucht und werden nicht zur Finanzierung spezifischer Aufgaben eingesetzt. Ein zweckgebundener Einsatz der Mittel bzw. die Schaffung eines Fonds, z.B. für Weiterbildungsmassnahmen, würden eine gesetzliche Grundlage voraussetzen, welche heute fehlt.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5212 Ruppen

Steinadler-Projekt: Wie steht es mit den Bewilligungen?

Derzeit streift ein Forscherteam um den Biologen Raphael Arlettaz durch Weiden und Wälder in Mund (Gemeinde Naters). Dies mit dem Ziel, 20 Steinadler einzufangen, um diese für wissenschaftliche Zwecke mit einem GPS-Sender auszustatten. Dabei betritt das Forscherteam auch privates Eigentum ohne Bewilligung der entsprechenden Eigentümer. Wie stellt sich der Bund, der dieses Forschungsprojekt bewilligt hat, dazu, dass hier bei diesem Projekt private Eigentumsrechte verletzt werden?

Antwort:

Eine Bewilligung des Bundes zum Fang und zur Besenderung geschützter Arten regelt ausschliesslich den Fang und den Einsatz von dazu notwendigen Hilfsmitteln. Für den Inhaber einer solchen Bewilligung gelten für das Betreten von Wald, Weide und Grundstücken die Rechte und Einschränkungen, wie sie in Artikel 699 des Zivilgesetzbuches (ZGB) allgemein festgelegt sind. Das Bundesamt für Umwelt als zuständige Bewilligungsbehörde hat bis dato keine Kenntnis von Rechtsverletzungen im Rahmen dieses Projektes.



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5217 Thorens Goumaz

Clarifier et mieux contrôler l'appellation « biodégradable »

Des produits sont désignés comme biodégradables, alors que leur dégradation n'est pas anodine. Certains peuvent se transformer en microplastiques nuisibles (sacs oxo-biodégradables). Le terme biodégradable n'est pas contrôlé et les consommateurs peuvent être induits en erreur. Le Conseil fédéral a reconnu le problème en 2013. L'usage des sacs plastiques a été réduit depuis, mais le problème persiste. Le Conseil fédéral va-t-il clarifier la situation ? Va-t-il de normer cette terminologie ?

Réponse :

Les notions « matières plastiques oxo » et « matières plastiques oxo-dégradables » sont utilisées pour décrire des matières plastiques conventionnelles auxquelles sont ajoutés, lors de la fabrication, des additifs visant à accélérer la dégradation oxydative. Il semblerait toutefois que ces matières ne se décomposent pas, dans des conditions environnementales normales, en éléments non nocifs dans un délai raisonnable – à la différence des matières plastiques biodégradables. En effet, au lieu de se décomposer, elles peuvent se fragmenter en petites particules et contribuent ainsi à la pollution de l'environnement par les microplastiques.

Les sacs en matières plastiques oxo-dégradables ne pouvant être distingués à l'œil nu de ceux en matières plastiques biodégradables, les fabricants ont commencé à doter ces derniers d'un motif quadrillé.

L'École polytechnique fédérale de Zurich étudie actuellement, sur mandat de l'Office fédéral de l'environnement, la question de savoir dans quelle mesure des matières plastiques oxo-dégradables se trouvent dans des produits disponibles sur le marché suisse. Le Conseil fédéral examinera dans les meilleurs délais, sur la base de la régulation annoncée par l'UE et des résultats de l'étude, l'opportunité d'imposer des restrictions à certains produits contenant des matières plastiques oxo-dégradables. Dans ce contexte, il déterminera également si ces notions doivent être définies sur le plan juridique.



Heure des questions du 18 mars 2019

Question 19.5228 Roduit

Peut-on enfin trouver une solution au sujet des accidents de damage ?

Dans sa réponse à mon interpellation 18.3310 au sujet du malaise des chauffeurs de dameuse, le Conseil fédéral estime qu'en matière de responsabilité leur activité relève de la loi fédérale sur la circulation routière. Le Conseil fédéral est-il prêt à envisager une solution dans le cadre de cette loi pour qu'aucune responsabilité causale ne soit engagée en cas d'accident avec un tiers en dehors des heures exploitation et sans que le chauffeur n'ait commis de faute ?

Réponse :

La loi fédérale sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01) règle la responsabilité civile à l'art. 58 et suivants. La responsabilité pour faute du conducteur est réglée à l'art. 41 du code des obligations (CO ; RS 220).

En vertu de ces dispositions, le conducteur d'une dameuse de piste n'engage pas sa responsabilité causale. Si celui-ci n'a commis aucune faute lors d'un accident, il n'encourt aucune responsabilité. Le fait que l'accident soit survenu en dehors des heures d'ouverture des pistes ou non ne joue aucun rôle à cet égard.

Seul le détenteur du véhicule est soumis à une responsabilité causale. Celle-ci a été définie par le Parlement pour protéger les victimes. Le détenteur encourt cette responsabilité, parce qu'il exploite un véhicule qui présente un danger particulier pour les tiers. Il en est toutefois lui aussi libéré si l'accident a été causé par une faute grave d'un tiers et qu'aucune faute ne peut être imputée au détenteur ou au conducteur du véhicule.

Dans ces conditions, le Conseil fédéral ne voit pas la nécessité d'intervenir.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5236 Trede

Nicht Schutzziel-konforme Umsetzung der nationalen Biotopflächen

Die Umsetzung der nationalen Biotopinventare ist eine kantonale Aufgabe. Viele Objekte werden nicht Schutzziel-konform bewirtschaftet. Es sind Verbuschungen und Entwässerungsgräben v.a. in Kantonen festzustellen, die verhältnismässig wenig Personal für die Umsetzung der nationalen Biotope einsetzen. Stellt der Bundesrat Defizite in der Erreichung der Schutzziele der nationalen Biotope fest?

Wo, in welchen Kantonen beanstandet der Bundesrat solche Defizite? Kann er besser unterstützen?

Antwort:

Der Bundesrat kennt die Defizite in Bezug auf die Schutzziele in nationalen Biotopen. Die Kantone berichten dem Bund regelmässig über den Stand der Umsetzung. So hält das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in einem öffentlich zugänglichen Bericht zuhanden der UREK-S fest, *«dass trotz der längst abgelaufenen Fristen zur Umsetzung der Bundesinventare Defizite bei Schutz- und Unterhaltsmassnahmen bestehen»*. Diese Informationen fliessen in die Programmvereinbarungen ein, welche der Bund alle vier Jahre mit den Kantonen abschliesst und so unter anderem die Arbeiten im Biotopschutz kantonsspezifisch steuert und unterstützt.

2016 hat der Bundesrat als Konsequenz des dringenden Sanierungsbedarfs die Mittel für die Programmvereinbarungen im Naturschutz und in der Waldbiodiversität bis 2020 aufgestockt und 2017 mit seinem Entscheid zum Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz eine weitere Erhöhung und die Verlängerung bis 2024 in Aussicht gestellt.

Der eingangs erwähnte Bericht des BAFU zu den Mooren stellt fest, dass solche Sanierungsmassnahmen durchaus positive Effekte zeigen, diese jedoch insgesamt noch nicht ausreichen, weil die indirekten Auswirkungen beispielsweise durch zu hohe Nährstoffeinträge, unter anderem zurückzuführen auf Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft, hemmend wirken.

In einer umfassenden Studie kommt das BAFU zum Schluss, dass für den gesetzteskonformen Schutz und Unterhalt der nationalen Biotope jährlich 126

Millionen Franken sowie einmalig 1,6 Milliarden Franken für die Sanierungen notwendig sind.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5237 Maire Jacques-André Swisscom soll auch in den Schweizer Film investieren

Swisscom bewirbt sein Ultra HD-Angebot gern als «das grösste in der Schweiz». Der Bund ist Hauptaktionär der Swisscom. Fernsehanbieter solcher Grösse treten einen prozentualen Anteil ihres Umsatzes an die Produktion von Schweizer Filmen ab.

Inwiefern ist der Bundesrat bereit, seine „strategischen Schwerpunkte“ und die darin formulierten Forderungen für die Swisscom so anzupassen, dass die Swisscom auch in diesem Bereich „nachhaltig und ethisch“ handelt?

Frage 19.5238 Aebischer Matthias Mit dem Film Geld verdienen, mit dem Gewinn Film unterstützen

Swisscom bewirbt sein Ultra HD-Angebot gern als «das grösste in der Schweiz». Der Bund ist Hauptaktionär der Swisscom. Deren Gesamtrendite und Performance müsse mit vergleichbaren Unternehmen in Europa Schritt halten.

Inwiefern ist der Bundesrat willens, einen Teil des Profits, welchen der Staat als Mehrheitsaktionär der Swisscom mit dem Anbieten von Schweizer Filmen macht, auch an die Schweizer Filmproduzenten zurückzugeben?

Wie gewährleistet er dies in Zukunft?

Antwort:

Gemäss Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) sind nur diejenigen Fernsehveranstalter verpflichtet, den schweizerischen Film zu fördern, welche auch Filme ausstrahlen.

Die Swisscom ist kein schweizerischer Fernsehveranstalter und kann aufgrund des RTVG auch nicht zur Filmförderung verpflichtet werden.

Swisscom ist hingegen am Bezahlfernsehsender Teleclub finanziell beteiligt, der gemäss RTVG 4% seiner Bruttoeinnahmen für den Schweizer Film aufwendet.

Eine direkte Verpflichtung der Swisscom zur schweizerischen Filmförderung würde eine klare gesetzliche Grundlage voraussetzen.

Der Bundesrat führt die Swisscom über strategische Ziele. Er sieht keine Notwendigkeit, darin medienpolitische Vorgaben wie etwa die Förderung von Schweizer Filmen zu machen.



Fragestunde vom 18. März 2019

Frage 19.5239 Herzog Anpacken statt demonstrieren!

Die Herausforderungen des Klimawechsels und die steigenden CO₂ Emissionen sind einer von 7 Megatrends, die die Welt bis ins Jahr 2030 stark verändern sollen. 7%, d.h. 1,85 Mio. des Ausstosses von Treibhausgasen gehen auf das Konto der 30 Schweizer KVA. Mit dem CO₂-Recycling könnten 90% des gesamten CO₂-Ausstosses aus dem Rauchgas von KVA herausgefiltert und wiederverwendet werden.

1. Wäre es möglich, sämtlich KVA mit solchen Anlagen auszurüsten?
2. Wieviel CO₂ könnte damit herausgefiltert werden?

Antwort:

1. Grundsätzlich sind KVA für den Einsatz von CO₂-Abscheidetechnologien geeignet, insbesondere auch deshalb, weil die Potenziale für die direkte Emissionsreduktion bei KVA begrenzt sind. Der Einsatz solcher Technologien unterliegt jedoch verschiedenen Restriktionen, die im Einzelfall vertieft zu prüfen wären. Dazu gehören die Potenziale zur Speicherung bzw. zur Wiederverwendung des abgeschiedenen CO₂, die ökonomischen Rahmenbedingungen, der zusätzliche Energiebedarf sowie die räumlichen Verhältnisse vor Ort. Zu all diesen Parametern liegen aktuell noch wenig belastbare Informationen vor. Der Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) führt jedoch aktuell gemeinsam mit der ETH Zürich ein Projekt durch, das sich genau diesen Fragen widmet. Erste Ergebnisse belegen die technische Machbarkeit der CO₂-Abscheidung, zeigen aber gleichzeitig auch, dass Kosten und Energieverbrauch beträchtlich sein können. Der Bund verfolgt diese Arbeiten und beteiligt sich auch an weiteren Forschungsaktivitäten in diesem Themenbereich.
2. Gemäss heutigem Kenntnisstand entsprechen Rückgewinnungsraten von 90–95 Prozent dem technischen Potenzial. Der fossile CO₂-Ausstoss aller KVA in der Schweiz beträgt aktuell rund 2 Millionen Tonnen pro Jahr. Theoretisch liessen sich also 1,8–1,9 Millionen Tonnen CO₂ abscheiden. Unter Einbezug der oben erwähnten Restriktionen dürften die realisierbaren Potenziale je nach Anlage einiges tiefer sein. Limitierende Faktoren sind vor allem die Kosten, der notwendige

Energieeinsatz und die Verwendungsmöglichkeiten. Die laufenden Arbeiten werden dazu genauere Erkenntnisse liefern.